

Klaus F. Röhl

## Die Rechtstheorie ist schlecht vernetzt

[Manuskript für *Aarnio Aulis/Thomas Hoeren/Stanley L. Paulson/Martin Schulte/Dieter Wyduckel* (Hg.), *Positivität, Normativität und Institutionalität des Rechts*, Festschrift für Werner Krawietz zum 80. Geburtstag, Berlin 2013; dort S. 537-565.]

### I. Vom System zum Netzwerk

1984 erschien von Werner Krawietz der Band »Recht als Regelsystem«. Darin hatte er frühere Arbeiten zur Rechtstheorie unter dem Gesichtspunkt einer »Verbindung von Rechtstheorie und Systemtheorie« (S. XIV) zusammengestellt. Ein Kapitel dieses Bandes handelt von der Theoriesubstitution in der Jurisprudenz. Wäre der Jubilar um 30 Jahre jünger, hätte er vielleicht heute einen Band über das »Recht als Netzwerk« veröffentlicht, denn im Laufe dieser 30 Jahre hat die Rede von Netzwerken mehr und mehr den Systemgedanken verdrängt. Ob man insoweit von einer Theoriesubstitution sprechen kann, erscheint allerdings zweifelhaft, denn es gibt kein der Systemtheorie entsprechendes Gebäude einer Netzwerktheorie. Aber der Netzwerktalk ist in rechtstheoretischen Arbeiten inzwischen so verbreitet, dass es sich lohnt diesem Wandel nachzugehen. Das soll im Folgenden am Beispiel von zwei Autoren geschehen, in deren Arbeiten der Netzwerkbegriff eine prominente Rolle spielt, nämlich am Beispiel von Gunther Teubner und Karl-Heinz Ladeur.

Die Netzwerkforschung nimmt für sich in Anspruch, mehr oder weniger allen Disziplinen, ganz gleich ob Naturwissenschaften, Technik oder Sozialwissenschaften, Hilfe anbieten zu können. Daher ist es naheliegend, dass auch die Rechtswissenschaft auf dieses Angebot zurückgreift. In Mathematik, Ingenieurwissenschaften und Soziologie gibt es handfeste Netzwerkkonzepte. Dem Netzwerkbegriff, soweit er in der Rechtstheorie verwendet wird, liegt jedoch bisher kein gehaltvolles Konzept zugrunde. Sie verwendet den Netzwerkbegriff vor allem als Ausdruck der Alltagssprache oder als Metapher.<sup>1</sup> Dagegen wäre an sich nichts einzuwenden, denn die Rede von Netzwerken ist so verbreitet, dass sich das kaum vermeiden lässt. Problematisch ist solche Konzeptlosigkeit aber, wenn Rechtstheorie mit dem Anspruch auf

---

<sup>1</sup> Volker Boehme-Neßler widmet in seiner 2008 erschienenen Habilitationsschrift »Unscharfes Recht« dem Netzwerkkonzept ein großes Kapitel (Vernetzung und Recht, S. 500-632). Er stellt Netzwerktheorie neben die Systemtheorie und findet in ihr eine alternative Beschreibungsmöglichkeit. Boehme-Neßler bietet ein Beispiel dafür, dass auch eine eingehende Rezeption der Netzwerkforschung nicht unbedingt rechtstheoretischen Fortschritt bedeutet. Dazu meine Kritik auf Rsozblog: <http://www.rsozblog.de/volker-boehme-nesslers-unscharfes-netzwerkkonzept/>.

---

Interdisziplinarität auftritt, und dabei unverdient von den Konnotationen profitiert, die auf die harte Netzwerkforschung verweisen.

Meine These lautet, dass sich die Rechtstheorie in den Erfolgen und der Popularität der Netzwerkforschung sonnt, dass sie es aber weitgehend versäumt hat, diese Netzwerkforschung zu rezipieren, so dass im Ergebnis eher Netzwerktalk als Netzwerktheorie herauskommt. Vorauszuschicken wären daher einige Stichworte zur Entwicklung der Netzwerkforschung und das Konzept einer soziologischen Netzwerktheorie, das der Kritik zugrunde gelegt wird. Für das Erstere kann auf die reichlich vorhandene Literatur<sup>2</sup> verwiesen werden. Für Letztere müssen hier wenige Stichworte und der Verweis auf eine leicht zugängliche Darstellung an anderer Stelle<sup>3</sup> genügen.

## II. Typische Merkmale sozialer Netzwerke

### 1) *Netzwerkanalyse: Methodisches Konzept oder soziologische Theorie?*

Jede Relation zwischen zwei und mehr Objekten lässt sich mit dem Netzwerkvokabular von Knoten und Kanten beschreiben. Eine konsentrierte Definition sozialer Netzwerke fehlt. Will man die Verwendung des Netzwerkbegriffs bei anderen kritisieren oder auch nur beschreiben, so ist es daher unabdingbar, sich auf eine eigene Definition festzulegen. Bei Definitionen gibt es kein richtig oder falsch. Aber natürlich ist jeder Definitionsversuch darum bemüht, sich als zustimmungsfähig zu erweisen. Die Erfolgchancen sind nicht gering, denn wenn man auf eine tiefe Einbettung in soziologische Theorie verzichtet, so schält sich doch das Netzwerk als eine typische Sozialform heraus. Ihre Besonderheit erschließt sich am besten aus einem Vergleich mit anderen sozialen Formationen. Erörtert wird vor allem die Abgrenzung von Gesellschaft, System und Interaktion<sup>4</sup>, von Markt und Organisation<sup>5</sup>.

---

<sup>2</sup> Eine kurze, dabei aber sehr vollständige und gut lesbare Darstellung gibt Boris Holzer, *Netzwerke*, 2006. Wer es ausführlicher mag, sei verwiesen auf David Easley/Jon Kleinberg, *Networks, Crowds, and Markets, Reasoning about a Highly Connected World*, New York 2010, sowie auf Dorothea Jansen, *Einführung in die Netzwerkanalyse*, 3. Aufl., 2006.

<sup>3</sup> [Http://Rechtssoziologie-online.de/](http://Rechtssoziologie-online.de/), dort § 56 Soziale Netzwerke.

<sup>4</sup> Vgl. Boris Holzer, *Die Differenzierung von Netzwerk, Interaktion und Gesellschaft*, in: Michael Bommes/Veronika Tacke (Hg.), *Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft*, 2011, 51-66.

<sup>5</sup> Zur Abgrenzung von der Gruppe Jan A. Fuhse, *Gruppe und Netzwerk – eine begriffsgeschichtliche Rekonstruktion*, *Berliner Journal für Soziologie*, 2006, 245-263.

Ich gehe hier von dem (von mir) so genannten Powell-Konsens aus. 1990 stellte Walter W. Powell in dem Aufsatz »Neither Market nor Hierarchy«<sup>6</sup> Netzwerke als spezifischen Typus der Koordination ökonomischer Prozesse heraus, der die Defizite von Markt und Hierarchie bis zu einem gewissen Grade vermeiden könne. Er charakterisierte Netzwerke dazu als auf Dauer gestellte, eher informale Verhandlungs- und Tauschverhältnisse. In Ökonomie und Soziologie hat sich seither ein gewisser Konsens herausgebildet, dass es sinnvoll ist, Markt und Hierarchie (in der Gestalt der Firma) nicht als die Enden eines Kontinuums zur Koordination von interdependenten Handlungen anzusehen, sondern Netzwerke als dritten Typus der Handlungskoordination – und damit als Sozialstruktur eigener Art – zu begreifen.

Schwierig ist die Abgrenzung von Netzwerk und System.<sup>7</sup> In Luhmanns Theoriegebäude haben Netzwerke keinen ausgeprägten Platz. Eine simple Lösung scheint der Vorschlag von Kämper und Schmidt zu bieten, der Netzwerke als strukturelle Kopplungen zwischen den autopoietisch geschlossenen Systemen, insbesondere zwischen Organisationen, verortet.<sup>8</sup> Aber er erklärt nicht, worin die Besonderheit von Netzwerken besteht. Es gibt auch Bemühungen, Luhmanns Trias von Gesellschaft, Organisation und Interaktion durch weitere Systemtypen zu ergänzen. Luhmann selbst hat diese Lösung nicht ganz ausgeschlossen. In »Organisation und Entscheidung«<sup>9</sup>, meint er immerhin, Netzwerke könnten »sich zu eigenen sozialen Systemen verdichten, wenn sie klare Grenzen und eine eigene rekursiv verwendbare Geschichte erzeugen und das netzwerktypische Vertrauen darauf stützen.« Diesen Weg hat Gunther Teubner gewählt. Er hat damit die Aufmerksamkeit, aber nicht den Beifall der Soziologen gefunden. Darauf werde ich unter IV. eingehen.

Vom systemtheoretischen Standpunkt aus sind Netzwerke ein modernes Phänomen, weil sie erst mit der Differenzierung der Gesellschaft relevant werden, denn solange die Gesellschaft segmentär oder hierarchisch geordnet war, ergaben sich soziale Beziehungen im Wesentlichen aus festgelegten Positionen und den damit verbundenen Rollen. Erst die funktionale Differenzierung öffnet die Gesellschaft für soziale Netzwerke, indem sie die Akteure aus ihren fixierten Rollen befreit und zu »sozialen Adressen« werden lässt, die zwar nicht beliebig, aber doch aus vielen Rich-

---

<sup>6</sup> Walter W. Powell, *Neither Market nor Hierarchy: Network Forms of Organization*, *Research in Organizational Behavior* 12, 1990, 295-336; deutsch: *Weder Markt noch Hierarchie*, in: Patrick Kenis/Volker Schneider (Hg.), *Organisation und Netzwerk*, 1996, 213-271.

<sup>7</sup> Guter Überblick bei Jan A. Fuhse, *Der Netzwerkbegriff in der Systemtheorie*, in: Johannes Weyer (Hg.), *Soziale Netzwerke*, 2. Aufl. 2011, 301-324.

<sup>8</sup> Eckart Kämper/Johannes F. K. Schmidt, *Netzwerke als strukturelle Kopplung*, in: Johannes Weyer (Hg.), *Soziale Netzwerke*, 1. Aufl. 2000, 211-235. Diese Lösung übernimmt Poul F. Kjaer, *Embeddedness through Networks: A Critical Appraisal of the Network Concept on the Oeuvre of Karl-Heinz Ladeur*, *German Law Journal* 10, 2009, 483-499, 490 f. für die »real existierenden Netzwerke« in der EU. Vgl. dazu auch Martin Schulte, *Eine soziologische Theorie des Rechts*, 2011; 181 ff.

<sup>9</sup> 2000, S. 408.

---

tungen angesprochen werden und umgekehrt andere ansprechen können.<sup>10</sup> Ich folge dem Vorschlag von Veronika Tacke, Netzwerke als komplementäre soziale Strukturen anzusehen, die insofern sekundär sind, als sie einer sozialen Basis bedürfen.<sup>11</sup>

a) *Soziale Netzwerke und ihre Basis*

Netzwerke brauchen als eine Basis eine vorstrukturierte Kommunikationschance. Richter des Bundesverfassungsgerichts können sich ohne weiteres an Richterkollegen der Verfassungsgerichte anderer Staaten wenden, um sich mit ihnen über ihre Praxis auszutauschen. Wenn dagegen ein Jurastudent an einen Richter des US Supreme Court mälte, etwa um nach Problemen im Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Politik zu fragen, bliebe er ohne Antwort.

Prinzipiell kann jede soziale Formation, die Kommunikationen ermöglicht, zur Basis eines Netzwerks werden. Enge Plattformen dieser Art waren und sind Familie und Nachbarschaft, aus der Zugehörigkeit zu Gruppen oder Organisationen. Kommunikationschancen ergeben sich auch aus der gleichen Lebenslage von Minderheiten, seien sie Eliten oder Diskriminierte. Insofern sind soziale Netzwerke sekundäre Strukturbildungen.<sup>12</sup>

Zur Netzwerkplattform schlechthin ist das Internet geworden. Wer über die Kompetenz verfügt, mit dem Internet umzugehen, darf Kommunikationsangebote machen und sich als »Knoten« – etwa als Blogger – präsentieren. Im Internet haben sich speziellere Plattformen entwickelt, die sich zur Netzbildung empfehlen, insbesondere natürlich die »sozialen Netzwerke« wie Facebook und Twitter. Aber Facebook und Twitter sind als solche keine sozialen Netzwerke, sondern bloß Kommunikationsplattformen, die zum Netzwerken einladen, weil sie qua Mitgliedschaft Rollen schaffen, aus denen heraus man die Kommunikation mit unbestimmten Anderen aufnehmen kann.

b) *Netzwerke zwischen Markt und Organisation*

---

<sup>10</sup> Veronika Tacke, Differenzierung und/oder Vernetzung?, *Soziale Systeme* 15, 2009, 243-270; Michael Bommes/Veronika Tacke, Netzwerke in der *Gesellschaft der Gesellschaft*, *Soziale Systeme*, 2007, 9-20, 14.

<sup>11</sup> Veronika Tacke, Netzwerk und Adresse, *Soziale Systeme*, 2000, 291-320. Der Vorschlag ist weiter ausgearbeitet worden von Michael Bommes/Veronika Tacke, *Luhmann's Systems Theory and Network Theory*, 2005 (wie Fn. 7); dies., Das Allgemeine und das Besondere des Netzwerkes, in: dies. (Hg.), *Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft*, 2011, 25-50, S. 31 ff; Veronika Tacke, Systeme und Netzwerke – oder: Was man an sozialen Netzwerken zu sehen bekommt, wenn man sie systemtheoretisch beschreibt, *Netzwerke, Systemtheorie und Soziale Arbeit. Journal der dgssa* 2, 2011, 6-24. Nunmehr behandeln die Autoren Netzwerke als komplementäre soziale Systeme, abschließen dabei allerdings informelle Beziehungsnetzwerke aus.

<sup>12</sup> Tacke 2011 (Fn. 11) S. 13.

Die Funktion sozialer Netzwerke für die Koordination von unverbundenen Handlungen zeigt sich, wenn man sie mit anderen Formen der Handlungskoordination vergleicht. Diese Betrachtungsweise geht auf die Transaktionskostentheorie zurück, wie sie durch Coase begründet und durch Williamson ausgebaut wurde. Ursprünglich ging es dabei nur um den Vergleich zwischen Markt und Firma. Die Theorie der Firma fragt, ob es günstiger ist, eine Leistung am Markt zu erwerben oder sie innerhalb einer Unternehmenshierarchie zu erstellen. Der Markt koordiniert Wissen, Fähigkeiten und Ressourcen über den Preis. Aber Preise, die durch Angebot und Nachfrage gebildet werden, sind nicht immer verfügbar. Und manches, was man einkaufen könnte, lässt sich nur schwer kontrollieren. Innerhalb einer Firma erfolgt die Koordination durch Weisung. Aber an der Spitze der Firmenhierarchie fehlen oft die Kenntnisse, die notwendig wären, um eine optimale Weisung zu geben.

Das hierarchische Gegenstück zur »Firma« bilden in der öffentlichen Sphäre alle bürokratisch strukturierten Einrichtungen, von der kleinen Fachbehörde bis zum großen Staat. Für die hierarchische Spitze einer Behörde, insbesondere natürlich für die Spitze des Staates, stellen sich ähnliche Probleme ein wie für eine Unternehmensleitung. Es fehlen Informationen, die man bräuchte, um die richtige Weisung zu geben. Wenn es um hierarchische Steuerung geht, besteht zwischen Wirtschaftsunternehmen und Behörden so viel Ähnlichkeit, dass beide unter der Sammelbezeichnung Organisation dem Netzwerk gegenübergestellt werden können.<sup>13</sup>

c) *Die »Handlungslogik« von sozialen Netzwerken*

Netzwerken heißt, Tauschfähigkeit und Tauschbereitschaft zu kommunizieren. Was am Ende dabei herauskommt, ist »ein Tauschmodus, der mit einer eigenen Logik ausgestattet ist«.<sup>14</sup> Das Kernelement sozialer Netzwerke ist eine unregelte, frei fließende und sich selbst verstärkende (= generalisierte) Reziprozität.

Die Reziprozität in einem sozialen Netzwerk ist unregelt. Sie ist nicht kulturell festgelegt wie der – von Lévi-Strauss und Malinowski klassisch beschriebene – Gabentausch in einfachen Stammesgesellschaften. Bei der Tauschoperation im Netzwerk können Leistung und Gegenleistung ex ante unbestimmt bleiben; sie sind nicht unmittelbar und direkt miteinander verknüpft. Der Empfänger erbringt Gegenleistungen vielfach nicht an den Geber, sondern an andere Netzbeteiligte. Eine Gegenleistung muss nicht einmal real vollzogen werden, denn schon die Leistungsbereit-

---

<sup>13</sup> Die Erweiterung des Typenvergleichs auf Behörden wird in der Governance-Diskussion geleistet, die sich mit der Koordination von interdependenten Handlungen auch jenseits ökonomischer Transaktionen befasst: Andreas Wald/Dorothea Jansen, Netzwerke, in: Arthur Benz u. a. (Hg.), Handbuch Governance, 2007, 93-105. Allerdings darf Organisation nicht ohne weiteres mit Hierarchie gleichgesetzt werden (Luhmann, Organisation und Entscheidung, 2000, 21).

<sup>14</sup> Powell 1996 (wie Fn. 6) S. 217 f., 220.

---

schaft als solche stellt einen Wert dar. Geld spielt als Tauschmittel eine untergeordnete Rolle. Die Tauschgegenstände sind meistens gar nicht marktgängig. Ihre Hergabe ist für den Geber meist nur mit geringem Aufwand und Opfer verbunden, kann aber für den Empfänger wertvoll sein. Oft handelt es sich um singuläre Informationen über »Gelegenheiten« wie z. B. über eine freie Arbeitsstelle. Das Minimum, das ein jeder anzubieten hat, ist seine Stimme. Er kann sozusagen den Gefällt-mir-Button drücken und damit anderen zu Anerkennung = Reputation verhelfen.

Aus dem Vollzug von Transaktionen im Netzwerk entsteht Vertrauen, dass als soziales Kapital angesprochen wird.<sup>15</sup> Das Netzwerk erweitert die Handlungsmöglichkeiten seiner Mitglieder, indem es ihnen eine gewisse Sicherheit bietet, bei Bedarf auf das Tauschpotenzial der anderen zurückzugreifen.

d) *Intra- und interorganisationale Netzwerke*

Wenn man spontan an Netzwerke denkt, hat man als Prototyp persönliche Netzwerke vor Augen, die ohne Absicht und Planung entstehen. Schüler, die zusammen eine Schulklasse besucht haben, unterhalten schon während der Schulzeit, aber auch danach, Kontakte, die über die gemeinsame Teilnahme am Unterricht hinausgehen, ohne sich darüber zunächst irgendwelche Gedanken zu machen. Oft werden die Kontakte dann allerdings bewusst gepflegt und besonders nach der Schulzeit gelegentlich auch organisiert. Viele Netzwerke werden von vornherein bewusst und gezielt ins Leben gerufen. Von Organisationen unterscheiden sie sich durch ihre Informalität und fehlende Verrechtlichung. Die Grenzen sind, wie meistens, fließend.

Im Kontext von Organisationen entwickeln sich viele persönliche Netzwerke. Es gibt sie zwischen Parlamentariern, Richtern, Wissenschaftlern, Gewerkschaftsmitgliedern oder Orchestermitgliedern usw. Aber auch Organisationen selbst oder Teile davon kommen als Knoten sozialer Netzwerke in Betracht.<sup>16</sup> Als Knoten erscheinen dann Organisationen als ganze (Unternehmen, Behörden) oder deren Teile (Abteilungen, Niederlassungen, Ausschüsse usw.). Das Netzwerk kann innerhalb ein und derselben Organisation bestehen, zwischen verschiedenen Organisationen oder zwischen Organisationsteilen und Organisationen. Die Beziehungen können sich auf den Austausch von Informationen beschränken. Sie können den Austausch von Gütern oder Diensten oder die gemeinsame Nutzung von Ressourcen zum Gegenstand haben. Oder sie können in unterschiedlichen Formen der Beteiligung (Eigentum,

---

<sup>15</sup> Dorothea Jansen, Einführung in die Netzwerkanalyse, 3. Aufl., 2006, 26 ff; dies./Rainer Diaz-Bone, Netzwerke als soziales Kapital, in: Johannes Weyer (Hg.), Soziale Netzwerke, 2. Aufl., 2011, 74-108.

<sup>16</sup> Dazu ausführlich Bommes/Veronika Tacke, Luhmann's Systems Theory and Network Theory, in: David Seidl/Kai Helge Becker (Hg.), Niklas Luhmann and Organization Studies, wie Fn. 7, S. 294 ff. Vgl. auch Jörg Raab, Netzwerke und Netzwerkanalyse in der Organisationsforschung, in: Christian Stegbauer/Roger Häußling (Hg.), Handbuch Netzwerkforschung, 2010, 575-586.

Aufsichtsgremium) oder in Kooperation (Wettbewerbsvereinbarungen, gemeinsames Lobbying usw.) bestehen.

Inter- und intraorganisationale Netzwerke können durchaus informell bleiben. Innerhalb einer Organisation gibt es Querverbindungen zwischen Organisationsteilen, die im Plan der Organisation nicht vorgesehen sind. Nach außen stehen Organisationen in Kontakt mit anderen Organisationen, die gleichfalls nicht auf dem Programm stehen. Anne Marie Slaughter hat durch ihre Beschreibung von transnationalen Behörden- und Gerichtsnetzwerken<sup>17</sup> viel Aufsehen erregt. Besonders Interorganisationsnetzwerke sind aber oft geplant und entsprechend formalisiert. Viele »Strategische Netzwerke«<sup>18</sup> wie etwa der Zusammenschluss mehrerer Luftfahrtgesellschaften zur Star-Alliance sind kaum noch Netzwerke, sondern eher Organisationen. Spätestens mit seiner Verrechtlichung ist das Netzwerk kein (bloß) soziales Netzwerk mehr.<sup>19</sup>

Interorganisatorische Netzwerke dienen oft dazu, Entscheidungen der beteiligten Organisationen vorzubereiten. Dann handelt es sich um Politik-Netzwerke i. e. S.<sup>20</sup> Diese haben einen etwas anderen Tauschmodus als persönliche Netzwerke. In persönlichen Netzwerken läuft die Aushandlung von Transaktionen mehr oder weniger unbemerkt oder konkludent. Der Verkehr in Politik-Netzwerken vollzieht sich dagegen vielfach über explizite Verhandlungen.<sup>21</sup>

## 2) *Funktionalitäten sozialer Netzwerke*

Das juristische Interesse an sozialen Netzwerken resultiert insbesondere aus drei Funktionalitäten, aus deren Informalität, aus deren Innovationskraft und aus der ihnen zugeschriebenen Selbstorganisationsfähigkeit.

---

<sup>17</sup> Anne-Marie Slaughter, *A New World Order*, Princeton, NJ 2004; dies./David T. Zaring, *Networking Goes International: An Update*, *Annual Review of Law and Social Science* 2, 2006, 211-229.

<sup>18</sup> Zu diesen Eckhard Heidling, *Strategische Netzwerke*, in: Johannes Weyer (Hg.), *Soziale Netzwerke*, 2. Aufl., 2011, S. 135-165.

<sup>19</sup> In diesem Sinne ist das Netzwerk der europäischen Wettbewerbshörden (ECN) durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verrechtlicht. Dagegen fehlt dem International Competition Network (ICN) eine Rechtsgrundlage. Es ist aber weitgehend durchorganisiert, so dass es früher oder später zur Organisation werden wird. Vgl. Jörg Philipp Terhechte, *Das Internationale Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht zwischen Kooperation und Konvergenz*, *ZaöRV* 68, 2008, 689-762. Die Überschrift des § 50a GWB »Zusammenarbeit im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden« könnte auch »Amtshilfe gegenüber den europäischen Wettbewerbsbehörden« lauten. Zum Eindringen des Netzwerkbegriffs in die deutsche Gesetzessprache Eike Michael Frenzel, *Vom Verbund zum Netzwerk*, in: Sigrid Boysen u. a. (Hg.), *Netzwerke*, 2007, 247-265.

<sup>20</sup> Auch insoweit fehlt es an einer konsentierten Definition: Tanja A. Börzel, *Organizing Babylon. On the Different Conceptions of Policy Networks*, *Public Administration Review* 76, 1998, 253-273.

<sup>21</sup> Renate Mayntz, *Policy-Netzwerke und die Logik von Verhandlungssystemen*, *Politische Vierteljahresschrift* 34, 1993, 39-56.

---

*Informalität:* Das moderne Recht ist jedenfalls grundsätzlich formal. Formalität entsteht aus verordneten Kommunikationshindernissen oder -verboten. Im Wirtschaftsverkehr sind viele rechtlich vorgeschriebene Formen einzuhalten. So sind Rechnungen zu schreiben und Zahlungen zu buchen. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen in Organisationen soll nicht zur Sprache kommen, was nicht rechtlich relevant ist. An einem Rechtsverfahren darf nicht jeder teilnehmen. Die Teilnehmer dürfen nicht jedes Thema aufgreifen, und sie müssen ihre Kommunikationsbeiträge an Formen und Fristen ausrichten. Sich informell zu vernetzen, bedeutet die Umgehung solcher Kommunikationshindernisse. So gestattet Informalität des Netzes schnelles situationsadäquates Kommunizieren und Handeln. Doch dazu unterlaufen Netzwerke das Recht. Deshalb stehen sie im Geruch der Illegalität. Tatsächlich arbeiten Netzwerke nicht unbedingt gegen das Recht.<sup>22</sup> Viele Politik-Netzwerke werden von der Absicht der Beteiligten getragen, dem Recht auf die Sprünge zu helfen. Aber eine »dunkle Seite der Netzwerke«<sup>23</sup> bleibt unübersehbar.

*Innovationsfähigkeit:* Netzwerke gelten als innovationsfähig.<sup>24</sup> Die Innovationskraft beruht auf der relativ freien Kombinierbarkeit von sozialen Adressen quer über die Funktionssysteme hinweg. So können im Netzwerk ungenutzte Ressourcen, die nicht marktgängig sind, insbesondere auch Informationen, an Bedarfsstellen vermittelt werden. Die Innovationskraft ist jedoch keine Eigenschaft des Netzwerks an sich, sondern hängt von seiner Struktur ab. Voraussetzung ist anscheinend, dass das Netzwerk nicht zu stark verclustert ist oder über Brückenbeziehungen in andere Cluster oder Netzwerke verfügt. Hier zeigt sich die Stärke schwacher Beziehungen (Granovetter). Auch in einem Netzwerk können sich die Beziehungen soweit verfestigen, dass die Selbständigkeit der Beteiligten, die ihnen interaktives Lernen und Innovation ermöglicht, verloren geht. Das wäre dann umgekehrt die schwache Seite starker Beziehungen. Die Geschichte des Ruhrgebiets bietet ein Beispiel dafür, wie ein verclustertes Netzwerk die Entwicklung blockieren kann.<sup>25</sup>

*Selbstorganisationsfähigkeit:* Als typische Eigenschaft von Netzwerken gilt deren Selbstorganisationsfähigkeit. Dem Markt fehlt diese Qualität. Der Markt kann nur eine selbstzerstörerische Eigendynamik entwickeln. Verträge hätten ohne außervertragliche Grundlage keinen Bestand. Monopolbildung zerstört den Preismechanismus.

---

<sup>22</sup> Niklas Luhmann sprach, allerdings nicht speziell im Blick auf Netzwerke, von »brauchbarer Illegalität« (Funktionen und Folgen formaler Organisation, 1964, 304-314).

<sup>23</sup> Volker von Prittitz, Die dunkle Seite der Netzwerke, Online-Veröffentlichung 2001: [http://www.volkervonprittitz.de/die\\_dunkle\\_seite\\_der\\_netzwerke.htm](http://www.volkervonprittitz.de/die_dunkle_seite_der_netzwerke.htm); Andreas Voßkuhle, Das Kooperationsprinzip im Immissionsschutzrecht, ZUR, 2001, 23-28.

<sup>24</sup> Martin Eifert, Innovationen in und durch Netzwerkorganisationen, in: Martin Eifert/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hg.), Innovation und rechtliche Regulierung, 2002, 88-133.

<sup>25</sup> Gernot Grabher, The Weakness of Strong Ties: The Lock-In of Regional Developments in the Ruhr Area, in: ders. (Hg.), The Embedded Firm, 1993, 255-277.

mus. Ähnlich liegt es mit der Demokratie, wenn sie zur Diktatur der Mehrheit wird. Deshalb benötigen Markt und Demokratie zu ihrer Funktion eine externe Verfassung. Organisationen brauchen eine Satzung, die Außengrenzen und innere Ordnung festlegt. Einzig Netzwerke scheinen ohne Korsett auszukommen und allein aus gelebter Reziprozität zu funktionieren.<sup>26</sup>

Ganz ohne Stütze kommen aber auch Netzwerke nicht aus. Ihre Währung ist das Vertrauen, und das scheint zu schwinden, wenn ein Netzwerk größer wird und wenn es sich von den sozialen Strukturen, in die es ursprünglich eingebettet war, zu lösen beginnt. Jedenfalls behaupten Powell<sup>27</sup> und Ostrom, dass Netzwerke nur unter bestimmten, spezifizierbaren Bedingungen lebensfähig sind.<sup>28</sup>

Heterarchie (Nebenordnung, Gleichordnung oder Polyzentrität) ist das erwartete Ergebnis der Selbstorganisation im Netzwerk. Alle Knoten sind weitgehend gleichberechtigt. Das heißt, sie haben gleichermaßen Zugang zu den im Netzwerk vorkommenden Tauschoperationen, über die das Netzwerk sich stabilisiert. Die Gleichordnung in realen Netzwerken ist jedoch begrenzt. Viele Netzwerke entwickeln sich zentralistisch, indem einzelne Knoten besonders viele Aktivitäten auf sich ziehen. In der Organisationssoziologie wird die Frage diskutiert, ob und wie weit das Funktionieren von Netzwerken eine gewisse Gleichrangigkeit der Akteure und eine Symmetrie ihrer Beziehungen voraussetzt.<sup>29</sup> Insoweit ist offen, ob Heterarchie die Voraussetzung oder das Ergebnis eines funktionierenden Netzwerks bildet.

Selbstorganisation durch Netzwerke bedeutet zunächst nur, dass Netzwerke sich intern selbst organisieren. Sie liefern keinen Ordnungsüberschuss über die eigenen Grenzen hinaus. Die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. bietet ein Beispiel für ein gut funktionierendes Netzwerk zur Abwehr des Atommüll-Lagers in Gorleben. Die Tatsache, dass hier die Selbstorganisation in einem Netzwerk erfolgreich war, kann kaum bedeuten, dass allein deshalb auch Ziele und Außenwirkung des Netzwerks akzeptabel sind.

### 3) *Netzwerke im Blickfeld der Jurisprudenz*

Die Rechtswissenschaft befasst sich vor allem mit organisierten Netzwerken, also mit solchen, die von bestimmten Akteuren planmäßig geschaffen worden sind und auch

---

<sup>26</sup> Von dieser einfachen Selbstorganisation ist die Eigendynamik komplexer Netzwerke zu unterscheiden, die gleichfalls oft als Selbstorganisation angesprochen wird. Sie tritt in Gestalt des Potenzgesetzes oder als Phasenübergang auf, der zu Netzzusammenbrüchen oder zu komplett neuen Netzzuständen führen kann.

<sup>27</sup> A. a. O. (Fn. 6) 1996, 213.

<sup>28</sup> Elinor Ostrom, Was mehr wird, wenn wir teilen, 2011, S. 28. Grundlegend dies., *Governing the Commons, The Evolution of Institutions for Collective Action*, Cambridge 1995.

<sup>29</sup> Johannes Weyer, Zum Stand der Netzwerkforschung in den Sozialwissenschaften, in: ders., (Hg.), *Soziale Netzwerke*, 2. Aufl., 2011, 39-70, 55 f.

---

weiterhin gesteuert werden. Dabei geht es um Verwaltungskooperationen, regelbildende nationale und transnationale Organisationen, operative Netzwerke (Unternehmensnetzwerke und public-private Partnerships), Vertragsverbindungen und auch um rechtlich vorgesehene Politiknetzwerke. Bei all diesen Netzwerken sitzt entweder die Spinne im Netz<sup>30</sup> oder das Netz hängt an einer Angel. Die Handlungslogik organisierter Netzwerke, zumal wenn sie asymmetrisch organisiert worden sind oder sich entwickelt haben, deckt sich nicht mit derjenigen informeller und/oder persönlicher Netzwerke. Deshalb ist bei der Verwendung des Netzwerkbegriffs in rechtlichem Zusammenhang Vorsicht geboten. Als ungesteuerte Netzwerke stehen vor allem judikative Netzwerke<sup>31</sup> und semantische Netzwerke<sup>32</sup> unter juristischer Beobachtung.

---

<sup>30</sup> Ausgestaltung des Netzes der Wettbewerbsbehörden zeigt die Europäische Kommission in einer Position, die manche an eine »Spinne im Netz« erinnert Andreas Fuchs, Kontrollierte Dezentralisierung der europäischen Wettbewerbsaufsicht, EuR Beiheft 2 (2005), S. 77-118, S. 108.

<sup>31</sup> Anne-Marie Slaughter, A Global Community of Courts, Harvard International Law Journal 44, 2003, 191-219; Daniel Terris/Cesare P.R. Romano/Leigh Smigart, [Toward a Community of International Judges](#), Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review 30, 2008, 419-471.

<sup>32</sup> Angelika Nußberger, Wer zitiert wen? Zur Funktion von Zitaten bei der Herausbildung gemeineuropäischen Verfassungsrechts, Juristenzeitung 2006, 763-770.

### III. Ladeurs Netzwerkgesellschaft<sup>33</sup>

#### 1) *Netzwerkgesellschaft – Informationsgesellschaft – Wissensgesellschaft*

»Jede Theorie des Rechts bedarf einer Einbettung in eine Theorie der Gesellschaft.«<sup>34</sup> Für Karl-Heinz Ladeur verläuft die Entwicklung der Gesellschaft von einer Gesellschaft der Individuen über die »Gesellschaft der Organisationen« zur postmodernen »Gesellschaft der intra- und interorganisationalen Netzwerke« (2006:4, 347, 388). Netzwerke sind das »movens« der postmodernen Gesellschaft (2006:296; 2011:152). Aus der Gesellschaft der Organisationen wird die Gesellschaft der Netzwerke, wenn und weil Rückkopplungseffekte »souveränes« Entscheiden auf der Grundlage von Erfahrungswissen und allgemeinen Regeln stören (2006: 296 f.).

Die Diagnose Netzwerkgesellschaft taugt als Grundlage rechtstheoretischer Erörterungen wenig, wiewohl sie durch den spanischen Soziologen Manuel Castells zu einiger Prominenz gelangt ist. Ladeur beruft sich nur beiläufig (2004a:116; 2011:143) auf Castells, und das ist gut so, denn dessen Theorie der Netzwerkgesellschaft<sup>35</sup> ist wenig tragfähig.<sup>36</sup> Sie leidet unter anderem daran, dass sie nicht konsequent zwischen

---

<sup>33</sup> Folgende Veröffentlichungen von Karl-Heinz Ladeur werden im Text nur mit Jahresangabe und Seitenzahl zitiert: Rechtstheorie, 1992; Von der Verwaltungshierarchie zum administrativen Netzwerk? Zur Erhaltung der Eigenständigkeit der Verwaltung unter Komplexitätsbedingungen, Die Verwaltung 26, 1993, 137-165; Das Umweltrecht der Wissensgesellschaft. Von der Gefahrenabwehr zum Risikomanagement, 1995; Towards a Legal Theory of Supranationality – The Viability of the Network Concept, European Law Journal 3, 1997, 33-54; Toward a Legal Concept of the Network in European Standard-Setting, in: Christian Joerges/Ellen Vos (Hg.), EU Committees, Social Regulation, Law and Politics, Oxford 1999, 151-172; Die rechtswissenschaftliche Methodendiskussion und die Bewältigung des gesellschaftlichen Wandels, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 64, 2000, 60-103; Die Regulierung der Selbstregulierung und die Herausbildung einer »Logik der Netzwerke«, Die Verwaltung, Beiheft 4, 2001, 57-77; Kritik der Abwägung in der Grundrechtsdogmatik, 2004a; Globalization and the Conversion of Democracy to Polycentric Networks: Can Democracy Survive the End of the Nation- State?, in: Karl-Heinz Ladeur (Hg.), Public Governance in the Age of Globalization, Aldershot, Hants, England, Burlington, VT, 2004b, 89-118; Der Staat gegen die Gesellschaft, 2006; Die Internationalisierung des Verwaltungsrechts, in: Christoph Möllers u. a. (Hg.), Internationales Verwaltungsrecht, 2007, 375-394; Towards a Network oriented Law of the Internet! The Necessity to Find a New Balance Between Risk and Opportunity in Network Communication, German Law Journal 10, Heft 9, 2009, 1201-1214; Die Netzwerke des Rechts, in: Michael Bommes/Veronika Tacke (Hg.), Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft, 2011, 143-171; Die Evolution des Rechts und die Möglichkeit eines »globalenRechts« jenseits des Staates – zugleich eine Kritik der »Selbstkonstitutionalisierungsthese«, Ancilla Juris, 2012, 220-255.

<sup>34</sup> Krawietz, Recht als Regelsystem, 1984, XVI.

<sup>35</sup> Manuel Castells, Das Informationszeitalter Bd. I: Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft, 2001 [The Information Age. The Rise of the Network Society).

<sup>36</sup> Castells Versuch fügt sich in die Reihe der Anstrengungen, gesamtgesellschaftliche Entwicklungen in einfache, aber markante Begriffe zu fassen und auf diese Weise Tiefenstrukturen der Gesellschaft zugänglich zu machen. Stefan Kühl hat sie allein schon durch die Aufzählung der langen Liste konkur-

---

sozialen und anderen Netzwerken unterscheidet, sondern auch technische und andere Objektnetze für die Netzwerkgesellschaft vereinnahmt. Um es zu übertreiben: Man ist sich allgemein einig, dass die Nervenverbindungen des menschlichen Gehirns die Gestalt eines Netzwerks haben. Alle Menschen haben ein Gehirn. Also ist die Gesellschaft der Menschen eine Netzwerkgesellschaft. So grob ist die Argumentation Castells natürlich nicht. Aber sie läuft auf ein ähnliches Argument hinaus: Wir leben in einer Informationsgesellschaft, die durch elektronische Netze, allen voran das Internet geprägt ist. Also leben wir in einer Netzwerkgesellschaft. Die elektronischen Netze sind aber nur das technische Vehikel des Informationszeitalters, ähnlich wie Webstuhl und Dampfmaschine die Instrumente des Industriezeitalters waren. Deshalb ist aber die prägende Sozialstruktur der Informationsgesellschaft nicht ohne weiteres netzwerkartig.

Besser, wenn auch nicht gut, sind die von Ladeur an anderer Stelle verwendeten Kennzeichnungen der Gegenwart als Informationsgesellschaft und Wissensgesellschaft (1992:191; 1995:51 ff). Der Begriff der Informationsgesellschaft hat immerhin durch seinen Erfinder Fritz Machlup<sup>37</sup> eine spezifische Bedeutung erhalten. Den Begriff der Wissensgesellschaft haben der Managementtheoretiker Peter Drucker und der Soziologie Daniel Bell in Umlauf gebracht. Heute ist er von Ökonomie und Politik usurpiert worden.<sup>38</sup> Dieser Richtung folgt Ladeur, wenn er »den Aufstieg von Information und Wissen zur zentralen Ressource« erklärt (1992:198; 1997:48; 2011:152). Zwischen den Zeilen erscheint sein Wissensbegriff aber doch sehr viel weiter. Im Übrigen unterstützt Ladeur seine Gesellschaftsdiagnose durch eine auf Evidenz setzende Beschleunigungs- und Komplexitätsrhetorik.<sup>39</sup>

---

rierender Einwort-Zeitdiagnosen beinahe lächerlich gemacht. Hier seine Liste: Organisationsgesellschaft, Informationsgesellschaft, Wissensgesellschaft, Risikogesellschaft, Dienstleistungsgesellschaft, Spaßgesellschaft, Erlebnisgesellschaft, Weltgesellschaft, Singlegesellschaft, Multioptionsgesellschaft, Beratungsgesellschaft, Coachinggesellschaft. Weitere Kandidaten wären Agrargesellschaft, Arbeitsgesellschaft, Kommunikationsgesellschaft. (Gesellschaft der Organisation, organisierte Gesellschaft, Organisationsgesellschaft. Überlegungen zu einer an der Organisation ansetzenden Zeitdiagnose, [http://www.uni-bielefeld.de/soz/forschung/orgsoz/Stefan\\_Kuehl/pdf/Organisationsgesellschaft-Working-Paper-endgultig-180610-210610.pdf](http://www.uni-bielefeld.de/soz/forschung/orgsoz/Stefan_Kuehl/pdf/Organisationsgesellschaft-Working-Paper-endgultig-180610-210610.pdf) [Stand: 2.5.2013]. Johannes Weyer urteilt über Castells: »Was genau das Spezifikum der Netzwerkgesellschaft ist, bleibt bei Castells offen; er präsentiert zwar interessante Beschreibungen der Entwicklungen gesellschaftlicher Teilbereiche, bindet diese aber nicht zu einer Gesamtdiagnose bzw. einem theoretischen Modell zusammen.« (Netzwerke in der mobilen Echtzeit-Gesellschaft, in: ders. (Hg.), Soziale Netzwerke, 2. Aufl., 2011, 3-38, S. 3 Fn. 2).

<sup>37</sup> The Production and Distribution of Knowledge in the United States, Princeton, NJ 1962.

<sup>38</sup> Dazu hilfreich Martin Heidenreich, Merkmale der Wissensgesellschaft, Vortragsmanuskript, [www.sozialstruktur.uni-oldenburg.de/dokumente/blk.pdf](http://www.sozialstruktur.uni-oldenburg.de/dokumente/blk.pdf) (Stand: 8. 5. 2013).

<sup>39</sup> Z. B. »ever increasing acceleration« (1997:50); »beschleunigte Selbsttransformation der Gesellschaft« (2000:66); »wachsende Intransparenz der sich schnell wandelnden Gesellschaft« (2006:306) u. öfter.

## 2) *Die Rechtsstruktur der Netzwerkgesellschaft*

Die in der Netzwerkgesellschaft veränderte Rechtsstruktur wird von Ladeur in verschiedenen Texten angesprochen (relativ konkret und ausführlich 2011). Im Kern geht es um den Zerfall des staatlichen Rechtsquellenmonopols und des damit verbundenen Konzepts einer Hierarchie der Rechtsquellen, um die Reflexivität der Rechtsanwendung, die die Unterscheidung von Normgebung und Normanwendung obsolet mache, um den damit verbundenen Niedergang des allgemeinen Gesetzes und um die Ablösung konkreter Verhaltensregelungen durch indirekte Formen der Regulierung. Diese geraten auf Grund permanenter Selbst- und Fremdbeobachtung zu kontinuierlichen Lernprozessen. Insoweit weicht Ladeurs Beschreibung nicht von den üblichen Diagnosen sich selbst als postmodern verstehender Beobachter ab. Eigentlich ist dazu der Netzwerkbegriff gar nicht notwendig. Dem Netzwerkbegriff wird immerhin zweifach Reverenz erwiesen, nämlich in der Hervorhebung von »Netzverträgen« als Kennzeichen der Postmoderne sowie mit dem Verweis auf das netzwerkbezogene Recht, das heißt auf das Recht zur Regulierung technischer Netze, insbesondere von Telekommunikationsnetzen. Unter Netzverträgen versteht Ladeur einerseits Verträge, die explizit oder implizit aufeinander aufbauen und insofern vernetzt sind, und andererseits komplexe Langzeitverträge, bei denen sich die konkreten Rechte und Pflichten erst im Zeitablauf entwickeln (relationale Verträge).

Ladeur bleibt allerdings nicht dabei stehen, das hierarchische Rechtssystem zu dekonstruieren, sondern erklärt uns, dass die neue Zeit heterarchischer Ordnung bereits angekommen sei. Den kooperierenden Entscheidungs-Netzwerken (decision-making networks) fehlt nur noch eine adäquate = netzwerkgerechte Regulierung (1997:45 f.).

## 3) *Das Netzwerk als Organisationsform von Rückkopplung*

Die Ubiquität von Rückkopplung und/oder Rekursivität, Reflexivität und Selbstreferenz ist eine alte Bekannte.<sup>40</sup> Ihre »Entdeckung« wurde vor über 50 Jahren zur Grundlage der Systemtheorie. Postmoderne Rechtstheorie hat das Phänomen der Rückkopplung mit Hilfe des Konstruktivismus und hier insbesondere mit Hilfe Luhmanns dadurch zum Ausgangspunkt aller Überlegungen gemacht, dass es den Rückbezug mit dem Beobachtungsbegriff verbunden hat. »Wechselperspektivische Selbst- und Fremdbeobachtung« (1993:187) bewegt die soziale Welt, und die Wissenschaft beobachtet die Beobachter. Da es keinen letzten oder auch nur privilegierten Beobachterstandpunkt zu geben scheint, verliert die Wissenschaft und mit ihr das Recht den Boden unter den Füßen.

---

<sup>40</sup> Zu der (überflüssigen) Verwirrung, die mit Hilfe dieser Begriffe aufgebaut wird Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008, 104 ff.

---

Ladeurs Netzwerke bilden die Verknüpfung »wechselferspektivischer Selbst- und Fremdbeobachtung« auf der operativen Ebene des Rechts. Zentraler Rückkopplungseffekt ist die »Verschleifung von Regel und Anwendung« (1992:211; 2000:67). Die Rückkopplung durch permanente Selbst- und Fremdbeobachtung verhindert definitive Festlegungen und hat Lernprozesse zu Folge. Sie operieren »mit einer Pluralität von Möglichkeitsmodellen ..., die ihre eigene Haltbarkeit erst erproben müssen« (1993:162). »Größere Lernfähigkeit für experimentierendes Handeln unter Ungewissheitsbedingungen« (1993:164) führt zu einer »Logik des Provisorischen« (1993:165).

Die Lernprozesse werden in »zirkulären Vernetzungsprozessen« (1992:195) abgearbeitet. Es ist nicht immer klar, ob der Netzwerkbegriff den Lernprozess als solchen oder eine spezifische Sozialstruktur bezeichnet. Auf jeden Fall kennt Ladeur das Netzwerk auch als spezifische Sozialstruktur, und zwar vornehmlich in Gestalt inter- und intraorganisatorischer Netzwerke. Die »Logik des Provisorischen« im Umgang mit der ubiquitären Ungewissheit zählt anscheinend nicht ohne weiteres zu den Eigenschaften von real existierenden Netzwerken, sondern muss ihnen erst beigebracht werden. »Komplexere Programme, die unter Ungewissheitsbedingungen, also ohne stabile Erwartungsstruktur entwickelt werden, müssen auch die Beobachtbarkeit und Kontrollierbarkeit insbesondere durch das Mitlaufenlassen konkurrierender Modelle (z. B. Änderung der Schulformen) systematisch erzeugen.« (1993:161) Die Netzwerke sollen gezielt als »überlappende Netzwerke« organisiert werden (von wem eigentlich?). »Konträre Perspektiven« müssen »eingebaut« werden. Und schließlich sind »Konventionen für das Handeln unter Ungewissheitsbedingungen« erwünscht ...« (1993:162).

Eigentlich war schon mit der Positivierung des Rechts dessen Vorläufigkeit besiegelt, denn es war nunmehr auf Änderung angelegt. Im Laufe der Zeit wurden dazu auch allerhand Techniken entwickelt, um die Lernfähigkeit zu institutionalisieren. Experimentelle Gesetzgebung, Beobachtungspflichten und Nachbesserungspflichten gehören inzwischen zum Inventar der Rechtsproduktion. Die ehemals hierarchischen Organisationen in Staat und Wirtschaft sind längst weitgehend dezentralisiert. Neue Begrifflichkeiten – Gewährleistungsstaat, reflexives und prozedurales Recht – beschreiben dessen Operationsweise. Vieles von dem, was Ladeur den Netzwerken zuschreibt, wird von anderen als regulierte Selbstregulierung behandelt.<sup>41</sup> Anscheinend ist der Netzwerkbegriff in diesem Zusammenhang überflüssig. Ladeur verwirft solche Überlegungen, denn sie orientierten sich »an einer allzu engen Perspektive auf die bloße ›Sicherung von Regelungsstrukturen‹ unter veränderten Bedingungen«. Er sucht nach einem »möglicherweise dahinter verborgenen Wandel der ›Tiefenstruktur

---

<sup>41</sup> In einer neueren Monographie zum Thema kommen Netzwerke weder in der Gliederung noch im Sachverzeichnis vor (Petra Buck-Heeb/Andreas Dieckmann, Selbstregulierung im Privatrecht, 2010).

der Gesellschaft und stellt die »Rationalität gesellschaftlicher und staatlicher Ziele unter Bedingungen von Komplexität in Frage (2006:5). Die »Tiefenstruktur« der Gesellschaft findet Ladeur »in den gesellschaftlichen Wissensbeständen situiert, die über das »Netzwerk der Netzwerke« zwischen den Individuen generiert und transformiert werden.« (2006:5). Der Netzwerkbegriff soll eine neue »Lesart einer prozeduralen Rationalität« (1993:165) eröffnen, eine »Prozeduralität zweiter Ordnung« (1992: 200 ff, 202). Es geht nicht darum, »durch Verfahren eine Mehrzahl von Optionen offenzulegen, über die dann nach vorfindlichen Kriterien entschieden werden kann, sondern der Optionsraum wird derart gestaltet, daß auch die Entscheidungskriterien selbst erst durch V erfahren situativ miterzeugt werden« (2006:340).

#### 4) *Ladeurs elusives Netzwerkkonzept*

Luhmann<sup>42</sup> lobte *Ladeur* für ein anregendes Netzwerk-Konzept, das »an die Stelle einer hierarchischen Konzeption des Verhältnisses von Funktionssystem und Organisationen« treten könnte. Gemeint waren die Seiten 176 ff in *Ladeurs* »Rechtstheorie« von 1992. Von Netzwerken war da allerdings noch kaum die Rede, umso mehr dafür vom Wandel zur Informations- oder Wissensgesellschaft (S. 185) und von den Modi der Wissenserzeugung unter der Bedingung ubiquitärer und permanenter Reflexivität oder Selbstreferenz. *Ladeur* hat sein Netzwerkkonzept auch später weder als empirisches noch als normatives oder juristisches ausgearbeitet.

Als empirisches Konzept ist das Netzwerk zu allererst eine Beschreibungskategorie.<sup>43</sup> Aber *Ladeur* nutzt es nicht als solches. In seinen Texten werden Netzwerke erwähnt, aber nicht näher beschrieben oder auch nur abgegrenzt. Sie haben vornehmlich die Gestalt von intra- und interorganisationalen Netzwerken (2006:4, 296 ff und öfter). Gelegentlich handelt es sich um unbenannte Beziehungsnetzwerke (2004:62). In anderen Fällen sollen sie öffentliche und private Akteure einschließen. Häufiger ist von »überlappenden Netzwerken« (z. B. 1995:31, 37; 1997:53) die Rede. »Netzwerke von Anschlusszwängen« (2000:67; 2012:255) dürften semantische Netzwerke sein. Größere Aufmerksamkeit widmet *Ladeur* den transnationalen Netzwerken des Verwaltungsrechts. Sie werden vor allem durch Regulierungsaufgaben zusammengehalten; in ihnen geht es weniger um ein selektives Entscheiden als um die Erreichung von relativ weit gefassten Zielen« (2007:3) Als heterarchisches Netzwerk wird auch das Verhältnis der EU zu ihren Mitgliedsstaaten interpretiert (1997).

Als spezielle Netzwerkart werden epistemische Gemeinschaften genannt. »Die Stabilität der liberalen kollektiven Ordnung hängt von der produktiven Nutzung des

---

<sup>42</sup> Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1997, S. 846 bei Fn. 444.

<sup>43</sup> Das betonen etwa Karsten Nowrot, Föderalisierungs- und Parlamentarisierungstendenzen in Netzwerkstrukturen, in: Sigrid Boysen u. a. (Hg.), *Netzwerke*, 2007, 15-35, S. 16 f., und Jörn Lüdemann, *Netzwerke, Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie*, ebd. S. 266-285, S. 272 f.

---

Wissens ab, das über die Individuen verteilt ist. ... Sie sind in erheblichem Umfang an praktische »epistemische Gemeinschaften« oder besser: verdichtete Kommunikationsnetzwerke innerhalb des gesellschaftlichen »Netzwerks der Netzwerke« verbunden.« (2006:305; ferner 1997:50) Die epistemischen Gemeinschaften sollen nach Ladeurs Vorstellung das Wissen beisteuern, »das nicht als abstrakt allgemeines aus den praktischen Anwendungskontexten herausgelöst werden« (2007:14) und das deshalb nicht ohne weiteres über Sachverständige abgerufen werden kann. »Große Banken« bilden zugleich die epistemische Gemeinschaft, »die die Vorgänge beherrscht, die insbesondere die Risiken der Finanzmärkte erzeugen« (2007:15). Gelegentlich ist auch von implizitem Wissen die Rede (1995:37). Die Verknüpfung der epistemischen Gemeinschaften mit den inter- und intraorganisationalen Netzwerken von Politik, Verwaltung und Wirtschaft bleibt offen.

Das Konzept der epistemischen Gemeinschaften geht auf Peter M. Haas zurück.<sup>44</sup> Gewöhnlich versteht man darunter Netzwerke von Experten, Professionellen und Wissenschaftlern. Sie haben gemeinsam, dass sie (vornehmlich transnational) bei der Produktion und Verbreitung von Wissen um ein bestimmtes Thema engagiert sind und dabei allgemeine normative Grundätze und Annahmen über kausale Zusammenhänge teilen. Ist der Expertenzirkel auf seinem Gebiet soweit anerkannt, dass auch die Politik dort Rat sucht, so spricht man von *epistemic communities*. Ladeur knüpft aber nicht an diese Begriffs- und Funktionsbestimmung an, sondern stattdessen bei französischen Autoren, die sich mit der Netzwerkökonomie beschäftigen und bei denen die Schaffung neuer Informationsgüter, insbesondere mit Hilfe von Open-Source-Projekten im Mittelpunkt steht.<sup>45</sup>

Gelegentlich zeigen Fußnoten, dass der Autor die soziologische Netzwerktheorie zur Kenntnis genommen hat. Aber er sucht keinen Anschluss. Die systemtheoretische Variante »der Vernetzung als dauerhafte Begleiterscheinung der Ausdifferenzierung von Systemen« wird nicht verworfen. Von der Netzwerkanalyse der Politikwissenschaften setzt Ladeur sich dagegen ab. Er meint, sie habe die Fruchtbarkeit des Netzwerkkonzepts nicht wirklich erkannt, denn sie reduziere es auf ein System von Verhandlungen und Austauschvorgängen, das sich von den beteiligten Akteuren steuern lasse. Diese akteurzentrierte Sichtweise sei aber philosophisch wie soziologisch überholt. In der Wissenschaft habe sich die Vorstellung durchgesetzt, dass

---

<sup>44</sup> Haas, Peter M., Introduction: Epistemic Communities and International Policy Coordination. In: International Organization 46(1) 1992, 1-35; ders., Epistemic Communities, in: Daniel Bodansky/Jutta Brunnée/Ellen Hey (eds.), The Oxford Handbook of International Environmental Law. Oxford: Oxford University Press, 2007, 791–806.

<sup>45</sup> Ladeur verweist wiederholt auf Veröffentlichungen von Bernard Conein, Michel Gensollen und Richard Arena in einem Sonderheft der Revue d'Economie Politique von 2003. Vgl. auch Michel Gensollen, Information goods and online communities, 2004 [im Internet verfügbar]. Hinweise auf Haas finden sich in Ladeur 2007, Fn. 17, 50 und 58.

Ordnung als »order from noise« ohne zentralen Bezugspunkt entstehen könne (1997:47). Daran schließt die folgende Netzwerkdefinition an:

»A network is, first, more than a variously densified grouping of negotiated relationships among stable subjects. The interest in using the concept lies in the complementarity and interdependence of components and a synergy effect which produces new options which are accessible through the network as such, and are not the mere products of actors bargaining with each other.«

Soweit ließe sich mit dieser Definition wohl arbeiten. Dazu müssten allerdings als Minimum die Knoten der jeweils gemeinten Netzwerke und die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen genauer bezeichnet werden, um dann die ablaufenden Prozesse und die dadurch bewirkten Veränderungen zu beschreiben. Doch die Definition ist damit nicht erschöpft:

»The network is constructed by a process which is based not on a pre-determined construction plan, but one which »writes« itself through application by continually recombining the individual »nodes« and their relationships. At the same time, the »nodes« take part (as stabilisers) in the construction of the overall network, transforming it into a product of emergent new properties not attributable to the individual contributions, but only through them taking shape as a unit.« (1997:47 f.)

Es will nicht passen, dass die große Menge der inter- und intraorganisationalen Netzwerke, die Ladeur vor Augen hat, eben doch geplant, organisiert und verrechtlicht sind. Eingeplant ist damit auch der Kooperationsgewinn. Damit verliert die hier und auch sonst großzügig verwendete Auszeichnung von Netzwerkprodukten als emergent ihre Berechtigung.

Ladeur ist besonders an der Funktion von Netzwerken in der Wissensgesellschaft gelegen. Er will eine »postmoderne Variante der Bildung hybrider Netzwerke« verfolgen, »die man als tertiäre Remodellierung der Wissenserzeugung und ihrer rechtlichen Beobachtung bezeichnen könnte« (2011:152). Aber seine Aussagen über die Funktionsweise und die Dynamik dieser Netzwerke bleiben sehr allgemein und ohne Anschluss an die soziologische Netzwerktheorie. Vorsichtig kritisiert Poul J. Kjaer, Ladeur nutze das Netzwerk-Konzept kaum für empirische Aufnahmen oder detaillierte Funktionsbestimmungen, und so bleibe unklar, was Netzwerke denn wirklich bewirkten.<sup>46</sup> Ino Augsberg verteidigt die Empirieabstinenz; denn wolle man Netzwerke bloß als empirisches Phänomen verstehen, so sei der Netzwerkbegriff nur ein Ersatz für anderweit längst bekannte und substantiierte Probleme. Der Begriff sei dann vielleicht nicht völlig sinnlos, aber er sei doch weitgehend überflüssig.<sup>47</sup> Doch

---

<sup>46</sup> Poul F. Kjaer, *Embeddedness through Networks: A Critical Appraisal of the Network Concept in the Oeuvre of Karl-Heinz Ladeur*, *German Law Journal* 10, 2009, 483-499, 490.

<sup>47</sup> Ino Augsberg, *Das Gespinst des Rechts. Zur Relevanz von Netzwerkmodellen im juristischen Diskurs*, *Rechtstheorie* 38, 2007, 479-493, S. 482.

---

wenn man Netzwerke nicht zunächst als empirisches Phänomen versteht, wird der Anspruch auf Interdisziplinarität bloß vorgetäuscht. Es kommt – so Christoph Möllers<sup>48</sup> – zu Beschreibungsverlusten; verloren geht die Unterscheidung zwischen formeller und informeller Steuerung, zwischen hoheitlichem und privaten Handeln, zwischen Kooperation und Hierarchie, zwischen Steuerung und Evolution. Das ist bei Ladeur allerdings kein Versehen, sondern Absicht. Und es fehlt eine Auseinandersetzung mit Ostroms Frage<sup>49</sup>: Warum ist Selbstorganisation in einigen Fällen erfolgreich und in anderen nicht?

5) *Netzwerke als Quellen und Speicher des Wissens*

Wenn Ladeur »gesellschaftlichen Wissensbeständen« redet, die »über das »Netzwerk der Netzwerke« zwischen den Individuen generiert und transformiert werden« (2006:5), so klingt das, als solle die Gesellschaft- und Rechtsanalyse schlechthin auf Wissenssoziologie umgestellt werden. Diese Interpretation geht aber wohl zu weit. Wenn »Organisationen, nicht mehr nur Individuen wie in der Gesellschaft der »Individuen«, ... in dauerhaft offenen, sich selbst transformierenden Netzwerken der Wissenssenserzeugung innerhalb und zwischen Organisationen« agieren (2006:296 f), geht es wohl doch nur um die Funktionsweise der Wissensgesellschaft.

Ladeurs Wissensgesellschaft ist eine Unwissensgesellschaft, weil Entscheidungen im Hinblick auf den schnellen Wandel, die Komplexität, die Fragmentierung usw. usw. der postmodernen Gesellschaft nicht mehr auf Kausalerklärungen und auch nicht auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen und ebenso wenig auf klare Interessenzuschreibungen und feste Normvorstellungen gestützt werden können (1995:22 ff). Allgemeinwissen reicht ohnehin nicht aus. Aber auch spezialisiertes Expertenwissen könne keine zuverlässige Wissensbasis mehr schaffen. Was immer geschieht, gerät zum »operieren unter Ungewissheitsbedingungen« (1993:169). Damit verliert der Anspruch des Staates auf zentrale Regulierung die Basis. Er sei aus Unwissenheit nicht einmal in der Lage, die Letztverantwortung für eine Standardsetzung mit Hilfe von Netzwerken zu übernehmen (1999:158).

Um welches Wissen geht es? Es geht um Wissen als wirtschaftliche Ressource ((1992:198; 1997:48; 2006: 302; 2011:152). Es geht um Entscheidungswissen, das notwendig ist, um auf die höchst komplexen technischen, ökonomischen und sozialen Probleme zu reagieren (1997:45). Netzwerke haben eine doppelte Funktion. Erstens sammeln oder produzieren sie das immerhin mögliche Erfahrungswissen. Zweitens pflegen sie als »Logik des Provisorischen« (1993:165) einen spezifischen Um-

---

<sup>48</sup> Christoph Möllers, Netzwerk als Kategorie des Organisationsrechts, in: Janbernd Oebbecke (Hg.), Nicht-normative Steuerung in dezentralen Systemen, 2005, 285-302, S. 295 ff.

<sup>49</sup> Elinor Ostrom wie Fn. 28.

gang mit Ungewissheit, bei dem alles auf Vorläufigkeit, Lernfähigkeit und Revidierbarkeit angelegt ist.

Dass Wissen aller Art über viele Personen und Organisationen verteilt ist, wird man gerne akzeptieren. Wieso die diversen Wissensträger aber ein Netzwerk bilden, bleibt unklar. Anscheinend müssen diese Netzwerke erst organisiert werden. Das ist allerdings in Wirtschaft und Staat schon längst in erheblichem Umfang geschehen, so dass »gemeinsames Wissen« durch »überlappende Netzwerke« generiert werden kann (1995:31 ff, 37). Über die Technik der Wissensproduktion, der Wissensspeicherung und des Wissensmanagements in Organisationen und/oder Netzwerken erfährt man darüber hinaus wenig oder gar nichts, außer dass es sich um laufende Prozesse der Selbst- und Fremdbeobachtung handelt, die auf Selbständerung angelegt sind (Am deutlichsten vielleicht noch 2006:296 ff.). Alles Wissen, so muss man zwischen den Zeilen lesen, wird als revidierbares Wissen bereitgehalten. Ob das der Realität sozialer Netzwerke entspricht, kann man bezweifeln.

Wie Netzwerke Wissen generieren, ist aus der soziologischen Netzwerktheorie geläufig<sup>50</sup>. Der Witz dabei ist, dass Netzwerke nicht eigentlich neues Wissen produzieren, sondern verstreut vorhandenes Wissen zusammenführen können. Aus der Kombination bisher unverknüpfter Informationen kann dann auch gelegentlich Neues entstehen. Interessant sind für die Wissensgenerierung aber nur die weak ties, das heißt Verknüpfungen, die nicht dauerhaft und fest sind, insbesondere weil sie in andere Netzwerke hineinragen. Darauf spielt Ladeur mit den »überlappenden Netzwerken« an. Wenn die Netzwerke verschiedene Sozialbereiche »überlappen«, können sie sonst nur separat vorhandenes Wissen zusammenführen und dadurch Innovationen fördern. Bei der Einführung des Begriffs (1993:158ff) bezog Ladeur sich auf einen Bericht über das Erfolgsrezept für die Entwicklung innovativer Industrieprodukte in Japan, welches darin bestanden haben soll, dass quer über die verschiedenen Abteilungen der Unternehmen Entwicklungsteams gebildet wurden, die zum Teil auch Vertreter der Abnehmerseite einschlossen, so dass Informationen aller Art zusammenflossen.<sup>51</sup> Dort überlappten sich nicht eigentlich verschiedene Netzwerke, sondern das Entwicklungsteam als Netzwerk verstanden »überlappte« die unterschiedlichen Ressorts der Organisationen. Nach diesem Vorbild empfahl Ladeur die Bildung überlappender Netzwerke »zwischen Abteilungen mit unterschiedlichen Kompetenzen ... etwa von Polizei und Drogenpolizei, Sozial- und Wirtschaftsverwaltung«. »Überlappende Netzwerke« verlieren allerdings ihre Innovationskraft,

---

<sup>50</sup> Vgl. dazu Eifert wie Fn. 24, S. 96 f.; Dorothea Jansen, Networks, Social Capital, and Knowledge Production, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer, Discussion Paper 2004.

<sup>51</sup> Ikujiro Nonaka, Redundant, Overlapping Organization: A Japanese Approach to Managing the Innovation Process, California Management Review 32, Spring 1990, 27-38.

---

wenn sie auf Dauer gestellt werden. Dann gleichen sich die zunächst so fruchtbaren Wissensunterschiede aus.

1995 erhalten die »überlappenden Netzwerke« eine weitere Funktion. Im Zustand der Unwissenheit kann oder soll eigentlich gar nicht entschieden, sondern immer nur probiert werden. Es geht daher nicht um instrumentelles und um Regelwissen und auch nicht um ein Bild der Gesellschaft, denn das wäre prinzipiell nicht mehr ausreichend erreichbar. Gefragt ist vielmehr »praktisches Wissen«, und das sei auf überlappende Netzwerke verteilt, wo es auch produziert werde (1995, 31 ff, 37, 168 ff). Ladeur beruft sich auf Michael Polanyi, der, modern gesprochen, die Frage nach der Qualitätskontrolle von Beiträgen zur Wissenschaft stellt und die Antwort in einem Prinzip wechselseitiger Kontrolle findet: »It is clear that only fellow scientists working in closely related fields are competent to exercise direct authority over each other; but their personal fields will form chains of overlapping neighborhoods extending over the entire range of science.«<sup>52</sup> Aus den neighborhoods werden bei Ladeur (S. 33) Netzwerke. Dagegen ist nichts einzuwenden. Problematisch ist nur, dass die wissenschaftssoziologischen Beobachtungen auf inter- und intraorganisationale Netzwerke übertragen werden, die Wissensbestände produzieren und speichern, die aber nicht den Anspruch der Wissenschaftlichkeit mit sich führen und für die daher keine vergleichbaren Qualitätsmaßstäbe zur Verfügung stehen, wie sie in Wissenschaftlernetzwerken etabliert sind. Das praktische Wissen, dass in überlappenden Netzwerken entsteht, ist Wissen ohne irgend einen Richtigkeitsanspruch. Es ist, wie wiederholt betont, emergent. Das heißt, es ist, weil es ist und funktioniert.

Obwohl Ladeur wiederholt von Entscheidungen redet, geht es ihm bei den Netzwerken nicht mehr um Entscheidungen von beobachtenden, rasonnierenden und letztlich verantwortlichen Subjekten, sondern um ein sozusagen objektives Geschehen, dass durch die Auszeichnung als emergent Entscheidungen substituiert.

#### 6) *Netzwerke als Modus heterarchischer Ordnung*

»Der Universalismus des Gesetzes hatte seinen Bezugspunkt im Individuum als Medium der Selbsttransformation der Gesellschaft, der Gruppenstaat war die Form der Bewältigung der Herausforderung der Gesellschaft der Organisationen, demgegenüber ist die Gesellschaft der variablen, auf Selbstveränderung angelegten überlappenden Netzwerke auf eine neue rechtliche Koordinationsform angewiesen« (2006:388). Diese Koordinationsform liefern eben diese Netzwerke selbst. So dient der Netzwerkbegriff Ladeur als Kontrast zur Hierarchie (des Staates). Netzwerke setzen damit neue Formen der Selbstorganisation in Wirtschaft und Gesellschaft aus sich heraus. Über die internen Ordnungen der Netzwerke, die die Forschung beschrieben hat,

---

<sup>52</sup> The Tacit Dimension, 1966, S. 72.

gibt ein auch Aufsatz, der die »Logik der Netzwerke« im Titel trägt (2001), keinen Aufschluss.

Eine interdisziplinäre Verwendung des Netzwerkkonzepts läuft Gefahr, selektiv auf typische Netzwerkeigenschaften zurückzugreifen und sie normativ aufzuladen. Die Faszination, die vom Netzwerkbegriff ausgeht, nährt sich vom Bild persönlicher Netzwerke. Deren typische Eigenschaften werden auf Netzwerke mit Organisationsbeteiligung projiziert. Die Variabilität real existierender Netzwerke ist aber so groß, dass die abstrakte Bezugnahme auf das Netzwerkkonzept leicht zur Ideologie gerät. Die Netze der Rechtstheorie sind immer heterarchisch. Sie sind locker und in Bewegung. Sie sind flexibel und verfügen über »kollektive Intelligenz« (2007:15). Sie sind in dem Sinne »more social«<sup>53</sup>, dass sie »stärker auf Beziehungen, Ansehen und gegenseitige Interessen angewiesen und weniger durch formale Regeln bestimmt« sind als Organisationen. Von Netzwerken kann man hoffen, »daß eine verallgemeinerungsfähige ›Vision‹ entsteht und Recht und Pflichten über flexible Erwartungsstrukturen aufeinander abgestimmt werden« (1993:164). Wenn man alle die positiven Prädikate zusammen nimmt, mit denen *Ladeur* die Netzwerke ausstattet (z. B. 1995:37; 2004b:113 f.) – sie sind Ordnungsbildner und Wissensträger, sie sind autonom und flexibel, produktiv und innovativ und nicht zuletzt kooperativ, pluralistisch und heterarchisch = egalitär und antiautoritär – , dann steckt im Netzwerkbegriff ein ähnliches Ideologiepotential wie im Staatsbegriff. Es ist nicht die Rede davon, dass Netzwerke keineswegs, in dem Sinne egalitär oder demokratisch sind, dass alle Knoten eine ähnliche Zahl von Verbindungen aufweisen, sondern dass eine kleine Elite von Hubs die Masse des Verkehrs auf sich zieht. Die positiven und negativen Eigenschaften von Netzwerken lassen sich nicht schon aus dem Netzwerkbegriff ableiten, sondern müssen in jedem Einzelfall empirisch nachgewiesen werden. Deshalb ist es gefährlich, von Netzwerken an sich zu sprechen. *Ladeur* begnügt sich mit der Berufung auf die Privatautonomie (z. B. 2006:257). Das ist gute alte soziologisch unaufgeklärte Jurisprudenz.

Eine typische Konnotation des Netzwerkbegriffs ist die spontane Ordnungsbildung. Spontan heißt dabei, dass Ordnung als nicht intendierte Nebenfolge intendierten Handelns entsteht. Spontan heißt aber nicht länger »Ablagerung von Konventionen« nach der Art von Gewohnheitsrecht, sondern findet in einem »permanenten Prozeß des Abtastens der Beziehungsnetzwerke nach haltbaren (viablen) Mustern« statt (2006:305). Spontaneität und Emergenz decken sich nicht, kommen aber mit derselben positiven Konnotation daher. Darauf spielt *Ladeur* immer wieder an, etwa durch die häufige Bezugnahme auf v. Hayek oder die Betonung der »emergenten Effekte« von Selbstorganisation. Auf höherer Ebene (»Prozeduralität zweiter Ordnung«) leisten Netzwerke dasselbe, wie für v. Hayek der Markt (1992:194, 202).

---

<sup>53</sup> Powell a. a. O (wie Fn. 6) S. 219.

---

In den intraorganisationalen Netzwerken, die Ladeur vornehmlich im Blick hat, etwa wenn er die Zukunft der Globalisierung bedenkt, sind jedoch Akteure am Werk, die strategisch planen und dazu Regelungen entwerfen und durchzusetzen versuchen. Lässt man den kumulierten Ertrag ihrer Anstrengungen als spontan durchgehen, werden sie als quasi natürlich aufgewertet.

Die Heterarchie der Netzwerke bleibt eine interne. Von den Externalitäten der Netzwerke, insbesondere von ihrer »dunklen Seite«, ist nicht die Rede. So schaffen Netzwerke wohl Inseln der Ordnung. Doch was ist mit dem Meer der Unordnung? Ladeurs Vorschlag zur Landgewinnung ist das »Netzwerk der Netzwerke« (z. B. 2006:5), das die Inseln eindeichen wird.<sup>54</sup> Naheliegender ist die Idee immerhin für die globale Ebene transnationalen Rechts. Dort sieht Ladeur die Möglichkeit »of a combination of various transnational public forms of guaranteeing learning capacity and the enabling and enhancing of self-observation and observation of others within a global »network of networks«, adapted to the self-organizing and self transforming de-territorialized networks of relationships« (2004a:99). Daneben gibt es auf der globalen Ebene auch ein praktisches, heterarchisches ausgebreitetes soziales Netzwerk der Netzwerke zwischen Bürgern, das einen »overlapping consensus« hervorbringt, indem die Bürger in unterschiedlichen Rollen in unterschiedlichen Netzwerken mit vielfachen Verbindungen involviert sind (2004a:107). Hier nähert sich das Netzwerk der Netzwerke den überlappenden Netzwerken (vgl. 2004a:110).

#### 7) *Netzwerkgerechte Regulierung*

Die Diagnose der Netzwerkgesellschaft mündet in die Forderung nach netzwerkgerechter Regulierung (z. B. 1997:50). Ladeurs oft wiederholtes Credo besagt, der Staat könne nicht länger von einem privilegierten Beobachterstandpunkt aus das Gemeinwohl definieren und die Gesellschaft daraufhin regulieren (z. B. 2011:161). Grundthema des Buches »Der Staat gegen die Gesellschaft« (2006) ist jedenfalls, dass alle

---

<sup>54</sup> Vorbild ist das »Network of Networks«, das *Noam* als neue Organisationsform der Telekommunikation vorstellte, nachdem die zentralen Telefonnetze ihr Monopol verloren hatten (*Eli M. Noam*, *Interconnecting the Network of Networks*, 2001). Dieses Vorbild passt aber gar nicht, denn die Vernetzung besteht dort in technischen Standards für Schnittstellen. In der soziologischen Literatur war die Rede vom network of networks schon früher etabliert, z. B. durch Ulf Hannerz, *The Global Ecumene as a Network of Networks*, in: Adam Kuper (Hg.), *Conceptualizing Society*, London 2006, S. 34-57. Aber letztlich bleibt diese Rede ganz unspezifiziert. Sie soll nur darauf verweisen, dass »any networks to which we choose to devote our special attention do eventually belong within something wider yet« (Hannerz S. 51). Anders dagegen, wenn Friedhelm Neidhardt soziale Bewegungen als »Netzwerke von Netzwerken« charakterisiert (Einige Ideen zu einer allgemeinen Theorie sozialer Bewegungen, in: Stefan Hradil (Hg.), *Sozialstruktur im Umbruch*, 1985, 193-204, S. 197). Hier werden konkret Subnetze und übergreifende Netze benannt. Gelegentlich meint Ladeur mit dem Netz der Netze auch nur das Internet (2011:159).

staatliche Regulierung zum Scheitern verurteilt ist, die nicht »auf die Bedingungen der Selbstorganisation der postmodernen ›Gesellschaft der Netzwerke‹ abgestimmt ist« (S. 250). Mit anderen Worten »muß der Staat seine eigene Rolle in einer heterarchischen Beziehung zu den privaten inter- und intraorganisationalen Netzwerken bestimmen, die letztlich ein funktionales Äquivalent zu der formalen Rationalität des ›souveränen‹ Entscheidens liefern muss« (S. 297). Damit verträgt es sich nur schwer, wenn die Schaffung eines netzwerkadäquaten Rechts gefordert wird. Wie anders könnte das geschehen als eben von dem Standpunkt eines Beobachters, der die Netzwerkgesellschaft im Blick hat und insoweit gegenüber dieser Gesellschaft privilegiert ist?

Wie könnte netzwerkgerichtetes Recht aussehen?<sup>55</sup> Der Staat soll »Diversität als Metaregel der gesellschaftlichen Selbstorganisation erhalten« (2006:303). Netzwerke sollen zu »Adressaten« des Verwaltungshandelns« (1993:163) werden. Die »Influenzierung von Netzwerken« (1993:162) ist aber wohl nicht nur Verwaltungsaufgabe, sondern Aufgabe der Rechtssetzung, durch wen auch immer. Dabei kommt »es darauf an ...die Ansprüche an hierarchische-rationale Beherrschbarkeit von Entscheidungen als Einwirkungen auf komplexe Netzwerke herabzusetzen« (1993:169). Vor allem aber sind »überlappende Netzwerke« das Rezept, um auf die höchst komplexen technischen, ökonomischen und sozialen Probleme zu reagieren (1997:45; 2006:388). Als Schnittstellen zwischen den verschiedenen Netzwerken sollen Kollisionsregeln nach dem Vorbild des Internationalen Privatrechts dienen.<sup>56</sup> Doch wer könnte diese Forderung stellen und wer ihre Erfüllung überwachen, wenn nicht ein privilegierter Beobachter?

#### 8) *Denken in Netzwerken*

In erster Linie dient die Netzwerkperspektive Ladeur wohl als Kontrast zum Denken in einfachen Kausalitäten und Hierarchien. Das »Denken in Netzwerken« ist damit eine Reaktion auf das höhere Komplexitätsniveau der postmodernen Gesellschaft. So jedenfalls habe ich Ladeurs Texte zu lesen und zu verstehen versucht.

Ino Augsberg verwirft jedoch diese Lesart – mit gutem Grund – als zu oberflächlich, denn Ladeurs »Denken in Netzwerken« mache ein epistemologisches Problem explizit, nämlich die Dekonstruktion des »auch im soziologischen Modell noch mit großer Anstrengung stabil gehaltene(n) Korrespondenzverhältnis(es) von Geist und

---

<sup>55</sup> Am besten fragt man wohl die Managementliteratur um Rat; vgl. die Titel in Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.** oben.

<sup>56</sup> Dazu mit Fundstellen Lars Viellechner, *The Networks of Networks: Karl-Heinz Ladeur's Theory of Law and Globalization*, *German Law Journal* 2009, 515-536, S. 524. Vgl. auch Andreas Maurer/Moritz Renner, *Kollisionsrechtliches Denken in der Rechtstheorie: Eine Skizze*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft* 125, 2010, 207-224.

---

Welt«.<sup>57</sup> Das »Denken in Netzwerken« (erstmal wohl 1995:37) soll dem »deduktiv-rational« über die Welt reflektierenden Subjekt einen »transversal-verknüpfenden Denkgestus« nahelegen. »Die Einführung des Netzwerksmodells ist ... ein Versuch, die irritierenden Paradoxa durch Einführung von Unterscheidungen abzuspannen. Ein Polyperspektivismus soll das traditionell-rationalistische, auf Einheit fixierte Modell ablösen.«<sup>58</sup>

Das epistemologische Konzept, auf das damit Bezug genommen wird, ist natürlich das transversale Denken, wie es von Wolfgang Welsch<sup>59</sup> ins Gespräch gebracht wurde. Gewöhnlich verbindet man dieses Konzept mit der von Deleuze und Guattari geprägten Metapher des Rhizoms<sup>60</sup>. Sicher ist da auch das Netzwerk als Metapher brauchbar. Aber ganz sicher geht es dabei nicht mehr um soziale Netzwerke, nach denen ich bei meiner Lektüre gesucht habe.

#### IV. Teubners Netzwerkhybride<sup>61</sup>

##### 1) *Teubners enger Netzwerkbegriff*

Teubner ist mit der Netzwerkforschung gut vernetzt. Er hat insbesondere von Anfang an die ökonomische Netzwerkanalyse von Oliver Williamson<sup>62</sup> und Walter W.

---

<sup>57</sup> Das Gespinst des Rechts, *Rechtstheorie* 38, 2007, 479-493, S. 485. Vgl. Auch Ino Augsberg/Lars Viellechner/Peer Zumbansen, Introduction to the Special Issue: The Law of the Network Society. A Tribute to Karl-Heinz Ladeur, *German Law Journal* 2009, 305-309, S. 308.

<sup>58</sup> Ino Augsberg, *Das Gespinst des Rechts, Rechtstheorie* 38, 2007, 479-493, S. 485.

<sup>59</sup> Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft, 1995.

<sup>60</sup> Gilles Deleuze/Félix Guattari, *Rhizom*, 1977.

<sup>61</sup> Folgende Veröffentlichungen von Gunther Teubner werden im Text nur mit Jahresangabe und Seitenzahl zitiert: *Rechtssoziologie: »Verbund«, »Verband« oder »Verkehr? Zur Außenhaftung von Franchising-Systemen*, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht* 154, 1990, 295-324; *Die vielköpfige Hydra: Netzwerke als kollektive Akteure höherer Ordnung*, in: Wolfgang Krohn/Günter Küppers (Hg.), *Emergenz*, 1992, 186-216; *Den Schleier des Vertrags zerreißen? Zur rechtlichen Verantwortung ökonomisch »effizienter« Vertragsnetzwerke*, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 76, 1993, 367-393; *Das Recht hybrider Netzwerke*, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht* 165, 2001, 550-575; *Die Perspektive soziologischer Jurisprudenz: Das Recht der Netzwerke*, in: Stefan Machura/Stefan Ulbrich (Hg.), *Recht – Gesellschaft – Kommunikation*, 2003, 40-50; *Netzwerk als Vertragsverbund, Virtuelle Unternehmen, Franchising, Just-in-time in sozialwissenschaftlicher und juristischer Sicht*, 2004a; *Paradoxien der Netzwerke in der Sicht der Rechtssoziologie und der Rechtsdogmatik*, in: Michael u. a. Bäuerle (Hg.), *Haben wir wirklich Recht?*, 2004b, 9-31; »So ich aber die Teufel durch Beelzebub austreibe, ...«. *Zur Diabolik des Netzwerkversagens*, in: Ino Augsberg (Hg.), *Ungewissheit als Chance*, 2009, 109-134 (Seitenzahl nach dem im Internet zugänglichen Manuskript).

<sup>62</sup> Oliver E. Williamson, *Markets and Hierarchies, Analysis and Antitrust Implications: A Study in the Economics of Internal Organization*, New York 1975.

Powells Aufsatz »Neither Market nor Hierarchy«<sup>63</sup> rezipiert. Aber er begnügt sich nicht mit dem Powell-Konsens, wonach es sinnvoll ist, auf der gleitenden Skala von Markt zu Organisation in der Mitte eine Markierung zu setzen, sondern will Netzwerke als »echte Emergenzphänomene« nicht »zwischen«, sondern »jenseits« von Markt und Organisation« ansiedeln (1990:306 f.). Sein Blick richtet sich dabei auf zwei spezielle Netzwerkarten, nämlich auf »Organisationsnetzwerke« vom Typ dezentralisierter Konzern (Beispiel Daimler-Benz) und auf »Marktnetzwerke« vom Typ des Franchising (Beispiel McDonalds), die er als Hybride von Markt und Organisation einordnet, die durch Selbstorganisation zu autopoietischen Systemen höherer Ordnung geworden sind (1992:190).

Die Realität ist komplizierter als eine schematische Gegenüberstellung von Markt, Netzwerk und Organisation. Sie wird von Mischformen und Übergängen bestimmt. Der Zugang zu einem Markt wird oft erst über ein Netzwerk vermittelt. Aus wiederholtem Vertragsschluss entstehen vertragsübergreifende Beziehungen<sup>64</sup>, und schon der einzelne Vertrag kann relationalen Charakter annehmen, oder er kann hierarchische Elemente (Weisungsrechte) enthalten. Der Typus der hierarchischen Organisation ist am besten in mittleren Unternehmen und auf der öffentlichen Seite in Fachbehörden anzutreffen. Größere Unternehmen sind weitgehend in Profitcenter aufgegliedert, und öffentliche Organisationen haben im Zuge des New Public Management interne Märkte geschaffen und Verrechnungspreise eingeführt. Diese konventionelle Betrachtungsweise wird jedoch von Teubner verworfen.

»Im Übergang von kurzfristigen *spot-market transactions* über *relational contracts*, über lose Gruppierungen bis hin zu integrierten Großorganisationen beobachten wir regelmäßig, daß organisatorische Elemente genau in dem Maße an Gewicht gewinnen, wie vertragliche Elemente an Gewicht verlieren. Netzwerke lassen sich in dieser Skala nicht unterbringen, weil bei ihnen vertragliche und organisatorische Komponenten gleichzeitig an Bedeutung gewinnen. Wie das Beispiel des Franchising gut zeigt, können in Netzwerken sowohl der Kollektivcharakter (Systemcharakter, Marketingverbund, Image-Einheit, Wettbewerbseinheit) als auch der Individualcharakter (Profitorientierung der Vertriebsstellen) gleichzeitig ins Extrem gesteigert werden.« (1992:200)

Um diese Konstellation theoretisch in den Griff zu bekommen, werden zunächst Vertrag und Organisation auseinanderdividiert. Vertrag und Organisation sind ihrerseits schon autopoietische Sozialsysteme zweiter Ordnung (1992:195). Die Systemeigenschaft von Organisationen ist aus Luhmanns Werk geläufig. Die Systemeigen-

---

<sup>63</sup> Walter W. Powell, Neither Market nor Hierarchy: Network Forms of Organization, *Research in Organizational Behavior* 12, 1990, 295-336 (in der deutschen Version von 1996).

<sup>64</sup> Powell verweist dazu auf Clifford Geertz, *The Bazaar Economy: Information and Search in Peasant Marketing*, *The American Economic Review* 68, 1978, 28-32. Für die Rechtssoziologie wird man sich eher auf (ältere) Arbeiten von Stewart Macaulay und Ian Macneil beziehen, die so bekannt sind, dass sie hier gar nicht genauer angeführt werden müssen.

---

schaft des Vertrages wird von Teubner 1992 als hyperzyklische Verknüpfung von »Vertragsakt« und »Vertragsnorm« begründet. Später<sup>65</sup> wird die Lehre von der Selbstvalidierung des Vertrages ein Paradestück in Teubners Theoriegebäude. Am Beispiel der *lex mercatoria* wird sie als paradoxer Prozess dargestellt, der sich durch »Hierarchisierung«, »Temporalisierung« und »Externalisierung« entfaltet, oder, wie es Teubner selbst andeutet, sich wie Münchhausen an dem eigenen Schopf aus dem Sumpf zieht. An dieser Stelle soll es um Netzwerke gehen, und deshalb kommt es nur auf das Ergebnis an. Denn erst nachdem die »Unterscheidung von Vertrag und Organisation fest institutionalisiert ist« (1992:197), taugt sie für den nächsten Schritt, nämlich für die selbstreflexive Verknüpfung zum Netzwerk.

Für diesen Schritt nutzt Teubner einen Edelstein aus dem Baukasten der Systemtheorie, den »Wiedereintritt der Form in die Form«, als re-entry<sup>66</sup> bekannt bekannt ist. Netzwerke gewinnen ihren Charakter als autopoietische Systeme dritter Ordnung, wenn und weil die Unterscheidung von Markt und Organisation – als re-entry – in diese selbst wieder eintritt (1992:198). Daraus folgt eine »soziale Doppelattribution von Handlungen: Ein kommunikatives Ereignis im Netzwerk wird sowohl einem der autonomen Vertragspartner als auch gleichzeitig der Gesamtorganisation zugerechnet« (1992:199). Das Ergebnis sind dann »Widersprüche der Verhaltensanforderungen zwischen bilateralem Austausch und multilateralem Verbund, zwischen Kooperation und Konkurrenz, zwischen Hierarchie und Heterarchie und zwischen unterschiedlichen Rationalitäten innerhalb ein und derselben Institution«.

Nur den autopoietisch gedoppelten Gebilden will Teubner den Netzwerktitel zubilligen (1992:204). Schon aus diesem Grunde kann Teubners Konstruktion selbst von systemtheoretisch orientierten Soziologen<sup>67</sup> nicht akzeptiert werden, denn sie greift aus dem breiten Spektrum der Erscheinungen, die sonst als Netzwerk angesprochen werden, einen schmalen Sektor heraus. Die große Menge der Netzwerke bleibt außen vor.

## 2) *Die Handlungslogik organisierter Netzwerke*

Teubner verwendet also einen eigenen Netzwerkbegriff. Da gibt es kein richtig oder falsch. Aber es gibt doch einen falschen Anschein. Teubners »Netzwerke« sind sämtlich geplant und stark verrechtlicht. Die Verrechtlichung gilt der Frage, wer zum Netz dazugehört und wer mit wem tauschen darf, und auch der Tauschmodus ist

---

<sup>65</sup> Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, *Rechtshistorisches Journal* 15, 1996, 255-290.

<sup>66</sup> Dazu Röhl/Röhl, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 100 ff, 103.

<sup>67</sup> Boris Holzer bezweifelt, dass die »Autopoiesis« dieser Netzwerke erkennbar sei (*Netzwerke*, 2006; S. 94). Fuhse a. a. O. (wie Fn. 7 S. 306) meint, dass Teubner Netzwerke mit einer klaren Außengrenze behandelt, dass Netzwerke aber prinzipiell ungeschlossen sind.

streng reguliert. Es geht um organisierte Netze, nicht aber um frei gebildete soziale Netzwerke. Auch organisierte Netze lassen sich als Netzwerke analysieren, nämlich als Netzwerke von Rechtsbeziehungen und als Netzwerke von Austauschbeziehungen, die mehr oder weniger parallel oder quer zu den Rechtsbeziehungen verlaufen. Nur die letzteren bilden ein soziales Netzwerk.

Das Netzwerk der Rechtsbeziehungen hat zwei bemerkenswerte Eigenschaften. Es erweist sich als zentralistisch. Und es ist unvollkommen mehrseitig, das heißt, nicht alle Teilnehmer sind rechtlich miteinander verknüpft. Innerhalb des Netzes sind bestimmte Kanten als Kommunikationswege vorgeschrieben. Die netzwerktypische frei fluktuierende Reziprozität ist nicht vorgesehen. Interessant wäre nun, genauer zu wissen, wie die faktischen Beziehungen zwischen den Netzbeteiligten ablaufen, die das soziale Netzwerk ausmachen. Im Großen und Ganzen werden sie wohl der rechtlichen Vorgabe entsprechen. Daneben könnten sich aber informelle Beziehungen entwickeln. Teubner hat selbst Fragen formuliert, mit denen die »Doppelattribution der Handlungen auf Organisation und Vertragspartner *in concreto*« und damit auch die widersprüchlichen Verhaltensanforderungen zwischen bilateralem Austausch und multilateralem Verbund empirisch getestet werden können (1992:204). Aber m. W. hat es einen solchen Test nie gegeben. Was Teubner als spezifische Handlungslogik sozialer Netzwerke postuliert, folgert er zunächst aus einer begrifflichen Konstruktion, die in ein Paradox mündet. »Es ist also ... in der Struktur der Netzwerke bedingt, dass die Frage nach dem »gemeinsamen Zweck« selbst nur mit einem Widerspruch beantwortet werden kann. Netzteilnehmer müssen der widersprüchlichen Doppelanforderung genügen: in Bezug auf die gleiche Handlung eigene Geschäftszwecke zu verfolgen und zugleich das Netzinteresse zu verwirklichen.« (2004a:78) Bisher galt noch immer: *ex contradictione nihil sequitur*.

Teubner belässt es allerdings nicht bei der begriffssoziologischen Konstruktion. Teubner hält der Rechtsdogmatik vor, sie »verhedder(e) sich in gequälten Unterscheidungen zwischen einem gemeinsamen Zweck von Gesellschaften und einem nur einheitlichen Zweck von Vernetzungen« (2009:11). Dagegen soll »eine soziologische Jurisprudenz die eigentümliche soziale Handlungslogik von Netzwerken freilegen«. <sup>68</sup> Sie soll daraus folgen, dass in einem Vertragsverbund die individuellen Zwecke der Teilnehmer von einem einheitlichen »Netzzweck« überlagert werden, weil die einzelnen Leistungen so miteinander verknüpft sind, dass sie nur im Verbund zum wirtschaftlichen Erfolg führen können. Der Kredit aus Transaktionen im Netz soll nicht bloß konkreten Tauschknoten, sondern dem ganzen Netz zugutekommen, weil »Eigenleistungen an das Netz mit der unbestimmten Erwartung künftiger Netzvorteile« verbunden werden (2004a:121). So entstehe ein einheitlicher Netzzweck, der

---

<sup>68</sup> Dan Wielsch, *Iustitia mediatrix*, in: Graf-Peter Callies/u. a. (Hg.), *Soziologische Jurisprudenz*, Festschrift für Gunther Teubner, 2009, 395-414, S.405, unter Berufung auf Teubner.

---

über die bilateralen Vertragsbeziehungen hinaus den »normativen Gehalt des Vertragsverbundes« (S. 10) ergebe.

Die soziologische Netzwerkanalyse gibt indessen keinen »Netzzweck« her.<sup>69</sup> Die Annahme, dass »generalisierte Reziprozität der grundlegende Mechanismus spontaner Ordnungsbildung im Netzwerk« sei (2004a:125), ist im Prinzip zutreffend. Teubner zitiert u. a. Powell für die Annahme, generalisierte Reziprozität sei das zentrale Kennzeichen von sozialen Netzwerken (2004a:11). Bei Powell geht es allerdings überwiegend um Unternehmensnetzwerke, die nur zum kleineren Teil organisiert und im Übrigen informell sind. Teubner übersieht nicht, dass die von ihm behandelten »Organisationsnetzwerken« und »Marktnetzwerken« zwei sehr spezielle Netzwerktypen bilden (1990:305 ff). Eben deshalb behandelt er sie ja nicht einfach als soziale Netzwerke, sondern als Hybride. Dennoch – das ist die prinzipielle Schwäche seiner Argumentation – beruft er sich auf Eigenschaften typischer sozialer Netzwerke. Zutreffend schreibt Teubner selbst im Hinblick auf die Eigenlogik von Netzwerken: »Heterarchische Koordination bedeutet, dass nicht mehr hierarchisch auf einen übergeordneten Zweck hin organisiert wird, sondern nur noch strategisch und situativ« (2004a:30). Es ist nicht zu erkennen, wie in organisierten Netzwerken = Netzwerkorganisationen »generalisierte Reziprozität« über die bilateralen Vertragsbeziehungen hinaus zum »normativen Gehalt des Vertragsverbundes« wird, es sei denn durch den Imperativ der »Netzzentrale«.

Was Teubner als »paradoxen Charakter der Netzwerke« artikuliert, ist ein hierarchisch organisierter Zwang zur Freiwilligkeit. Wie nicht anders zu erwarten, wenn freiwilliges Verhalten gefordert wird, funktionieren organisierte Netze nur unvollkommen. Das hat Teubner selbst 2009 in einem Aufsatz »Zur Diabolik des Netzwerkversagens« klargelegt. »Blockaden der Koordination, gravierende Schnittstellenprobleme, permanente Entscheidungskonflikte, asymmetrische Machtbeziehungen, opportunistisches Verhalten von Netzknoten oder Netzzentrale (2009:2 sic!)« sind an der Tagesordnung. Die »Achillesferse« der organisierten Netze ist »ihre innere Koordinationsschwäche« (2009:6). »Die netztypische Autonomie der Knoten begünstigt opportunistisches Verhalten der Knoten gegenüber der Zentrale oder anderen Knoten.« (2004a:52) Auch in frei gebildeten Netzwerken läuft die Kooperation nicht immer glatt. Aber Störungen erledigen sich von selbst, weil kein Knoten fest ans Netz gebunden ist. Erst die fehlende Ausweichmöglichkeit macht Störungen der Kooperation in organisierten Netzen zum Problemfall. Hilfe kann nur bei einer Verbesserung der Organisation ansetzen, und das heißt hier, bei einer Ergänzung der rechtlichen Regelung.

---

<sup>69</sup> Es spricht nicht für die Qualität von Rückkopplungen, wenn in der soziologischen Literatur für den Effekt, den Teubner aus einer begriffsoziologischen Analyse erschlossen hat, seine Arbeiten als Beleg herangezogen werden.

Aus der Sicht der Zentrale hat der Vertragsverbund einen übergeordneten Zweck, der aber im Netz der Rechtsbeziehungen keinen Niederschlag gefunden hat. Das Netz ist daher defizitär und kann, wenn das parallele Netz der faktischen Beziehungen den Vertragszweck verfehlt, keinen Ausgleich bringen. Die soziologische Analyse kann dem Vertragsverbund keinen relevanten Netzzweck imputieren. Hier könnte in der Tat nur ein »netzwerkadäquates Recht« (2009:6) helfen. Dazu hat Teubner für das Privatrecht einen ganzen »Katalog regelungsbedürftiger Probleme« genannt: »das Relativitätsprinzip für die an der Netzstruktur beteiligten Verträge drastisch zu reduzieren, andersartige Wirksamkeitsbedingungen für multilaterale Verträge zu statuieren, neue Regeln in Bezug auf Gültigkeit, Vertragsstörungen, individuelle und kollektive Beendigung zu formulieren, quasi-kooperative governance structures von einer Vielheit bilateraler Verträge zu ermöglichen, die rechtlichen Bedingungen festzulegen, unter denen Vertragsnetze als Kollektivakteure auftreten, und die individuelle und kollektive Haftung für Koordinationsmängel gegenüber Lieferanten und Abnehmern zu verschärfen« (2009:5). Das sind alles aktuelle juristische Streitfragen. Die »Handlungslogik« sozialer Netzwerke zeigt keine Lösung.

### 3) *Netzwerke als kollektive Akteure*

Spontane Ordnung im Netzwerk« bildet sich nur netzwerkintern. Im Falle des vom Vertragshändler getäuschten Kunden, der sich an den Importeur als Hintermann des Vertragshändlers wenden möchte, geht es um eine Externalität des Vertriebsnetzes. »Gegenüber anderen formalen Organisationen zeichnen sich hybride Arrangements durch besonders unerfreuliche »netzwerkspezifische« Externalitäten aus (1992:209). Daraus resultieren die zahlreichen Durchgriffsfälle, die in Rechtsprechung und Literatur erörtert werden. Hier geht es um die »dunkle Seite der Netzwerke«, mit ihrer Fähigkeit, sich Vorteile auf Kosten außenstehender Dritter zu sichern. Für die Außenbeziehung von Netzwerken stellt sich daher die Frage, ob man sie als kollektive Akteure einordnen kann.

Teubner bejaht. Es liege ein »Haftungsmodell von gleichzeitiger Kollektiv- und Individualhaftung als »Netzwerkhafung« nahe« (1990:311). »Den nicht abzustreitenden Kollektivcharakter der Netze« (2004a:80) leitet er wiederum aus der widersprüchlichen Doppelorientierung der Hybridnetzwerke ab. Unter Sozialwissenschaftlern, so meint er, sei der Kollektivcharakter der Netzwerke heiß umstritten (2009:13 f. mit Fn. 56). Die von ihm genannten Quellen sind aber kalt, und ich habe auch selbst keine anderen gefunden, die sozialen Netzwerken Handlungsfähigkeit zusprechen. Tacke hat den Eindruck, »dass die »hybriden« Netzwerkarrangements der Wirtschaft ihren Reiz nicht zuletzt aus der Möglichkeit von Gesetzesumgehungen beziehen. Die Emergenzlösung lässt sich in diesem Zusammenhang nicht zuletzt als Kon-

---

struktion einer neuen ›Adresse‹ für Verantwortungszurechnungen verstehen«. <sup>70</sup> In der Tat, wenn Rechtstheoretiker oder Rechtssoziologen von Emergenz reden, wollen sie damit meistens normative Umschlagpunkte postulieren. Besser als eine begriffssoziologische Deduktion ist der Hinweis auf empirische Sozialforschung, die vermutlich bestätigen kann, dass viele Netzwerkhybriden erfolgreich auch nach außen eine corporate identity pflegen (1992:204). Wenn Netzwerke verrechtlicht und zugleich zentralisiert sind und zudem von außen als Einheit wahrgenommen werden, liegt es allerdings nahe, ihnen Handlungsfähigkeit zuzuschreiben. Aber das folgt nicht aus einer verallgemeinerungsfähigen Handlungslogik sozialer Netzwerke.

## V. Fazit

Die Vorliebe der postmodernen Rechtstheorie für den Netzwerkbegriff stammt aus der Überzeugung, dass das Rechtssystem heterarchisch oder polyzentrisch strukturiert sei. Ladeur findet im Netzwerk dazu die geeignete Metapher, verzichtet aber auf ein ausgearbeitetes Netzwerkkonzept. Sein Anspruch, den Dialog mit den Forschungsergebnissen der Nachbarwissenschaften zu suchen (2006:Vorwort), bleibt hinsichtlich der Netzwerkforschung unerfüllt. Ino Augsberg hat einen lustigen Versuch unternommen, das Netzwerkkonzept im Werk Ladeurs auch als soziologisches zu retten: Die Gesellschaft ändere sich rasant und die Welt sei äußerst komplex geworden. Da sei das Netzwerkkonzept adäquat, weil es praktisch keinen Inhalt habe. <sup>71</sup> Ganz so leer ist es wohl nicht. Ich teile eher die wohlwollend kritische Beurteilung von Poul J. Kjaer, Ladeur wolle mit der Verwendung des Netzwerkbegriffs die radikale Transformation der gesellschaftlichen Tiefenstrukturen akzentuieren, nämlich ihre Entwicklung zu einer dezentralisierten und nur noch heterarchisch geordneten Gesellschaft, die keiner zentralen Steuerung mehr zugänglich sei. Im Grund handele es sich bei Ladeur um ein bloß metaphorisches Konzept, das dazu diene, Anpassungsprozesse unter den Bedingungen des Verlusts einer gesellschaftlichen Mitte zu beschreiben. Der Netzwerkbegriff bei Ladeur sei mit anderen Worten bloß ein Ersatz für ein Konzept gesellschaftlicher Heterarchie. <sup>72</sup> Dieses Urteil beschönigt freilich, dass der Netzwerkbegriff oder vielmehr die Metapher in Ladeurs Texten eine solche Prominenz erlangt hat, dass man mehr erwarten darf.

Teubner hat mit seiner Netzwerktheorie einmal mehr, wenn nicht die »Unmöglichkeit«, so doch die Schwierigkeit soziologischer Jurisprudenz (2003:40) demons-

---

<sup>70</sup> Veronika Tacke, Differenzierung und/oder Vernetzung?, *Soziale Systeme* 15, 2009, 243-270, S. 252 Fn. 14.

<sup>71</sup> The Relevance of Network Models within the Juridic Discourse, *German Law Journal* 10, 2009, 383-394, S. 387f.

<sup>72</sup> Poul F. Kjaer, Embeddedness through Networks: A Critical Appraisal of the Network Concept in the Oeuvre of Karl-Heinz Ladeur, *German Law Journal* 10, 2009, 483-499, 490.

triert. Er verfügt zwar über ein klares, in sich schlüssiges Netzwerkkonzept. Aber das besteht in einer begriffsoziologischen Konstruktion, aus der sich keine Aussagen über die Handlungslogik der Netzwerke herleiten lassen, die die Dogmatik »irritieren« könnten. Irritiert wird Dogmatik allenfalls durch die systemtheoretische Begrifflichkeit. Teubners Netzwerkbegriff ist so speziell, dass solche Aussagen auch nicht auf die in der Soziologie verbreiteten Annahmen gestützt werden können, die sich in erster Linie auf die »Handlungslogik« von persönlichen und informellen Netzwerken beziehen. Auf der anderen Seite zeigen die Streitfälle, die immer wieder die Rechtsprechung in Gang setzen, dass die Dogmatik mit den organisierten und verrechtlichten Netzwerken ein Problem hat. Hinsichtlich der Art der Probleme braucht es wohl nicht einmal eine planmäßige Rechtstatsachenforschung. Deutlich wird aber auch dass die soziologische Netzwerkforschung, wenn sie juristisch relevant werden soll, sich nicht mit einem einheitlichen Netzwerkbegriff begnügen darf, sondern verschiedene Netzwerktypen herausstellen und empirisch beforschen muss.